

Teil 1 – Einleitung

Das Deutsche Energieberater-Netzwerk (DEN) e.V. begrüßt und unterstützt grundsätzlich die Zusammenführung der geltenden Verordnungen und Gesetze zur effizienten Energienutzung in Gebäuden durch Einführung eines Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Der vorliegende Referentenentwurf vom 23.01.2017 erfüllt jedoch nur im Ansatz die notwendigen Vorgaben um die Klimaschutzziele zu erreichen und die Umsetzung der Energiewende zu begünstigen. Die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich ist ein wichtiger Baustein für die Energiewende und den Klimaschutz. Diesem Anspruch sollte auch ein Gebäudeenergiegesetz gerecht werden.

Die volkswirtschaftlichen Schäden durch den Klimawandel sind bereits heute in Deutschland immens und können nicht wegdiskutiert werden. Bei der Bewertung von Maßnahmen zur Energieeffizienz sollte neben der betriebswirtschaftlichen, immer auch mindestens eine volkswirtschaftliche Betrachtung im Vergleich berücksichtigt werden. Das setzt voraus, dass Gesamtstrombilanzen und Lebenszyklen im Rahmen der ganzheitlichen Bewertungen von Gebäuden zu erstellen und zu beurteilen sind. Unter dieser Prämisse sollte die Entwicklung eines Gebäudeenergiegesetzes als wesentlicher Schritt erfolgen. Möglich ist das durch zukunftsorientiertes Denken und Handeln, dessen Grundlagen in dem geplanten Gesetz verankert werden. Deshalb ist zur Ergänzung des Gesetzes eine **Verordnung zur Beurteilung von energetisch effizienten Maßnahmen unter volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten** unentbehrlich.

Nach der EU-Gebäuderichtlinie müssen in der EU fast alle neu errichteten Gebäude ab 2021 das Niveau von nahezu Nullenergiehäusern (nearly-zero-energy-building), auch als **Niedrigstenergiehäuser** bezeichnet, erreichen. Die detaillierte Definition eines Niedrigstenergiehauses steht bis heute aus. Um einen Ansatz zur Beschreibung zu erhalten, sollte das Nullenergiehaus eine Grundlage bilden. Ein Niedrigstenergiehaus sollte somit einem Nullenergiehaus ohne bilanztechnische Betrachtung des Haushaltsstromes gleich gesetzt werden. Die Jahresbilanz der verbrauchten Endenergie darf den Jahresendenergiegewinn nicht überschreiten. Im GEG sollte unter Berücksichtigung der Primärenergiefaktoren der jeweiligen Energieträger der zulässige Primärenergiebedarf zukünftig mit gleich-kleiner Null festgeschrieben werden. Um die Behaglichkeit der Gebäude sicherzustellen, müssen die Anforderungen an den qualitativen Wärmeschutz der Bauteile unter Berücksichtigung der gültigen Normen gesichert werden. Als weitere Richtlinien sind eine sehr geringe Heizlast, sowie eine sehr geringer Nutzwärmebedarf vorzugeben.

Das zukünftige Gebäudeenergiegesetz sollte das **Nullenergiehaus** in den Fokus stellen, indem es als **zukünftiger Standard und damit als Referenz definiert** wird. Alle Gebäude, die eine bessere energetische Jahresenergiebilanz aufweisen sind zukunftsorientiert. Dabei sollten auf keinem Fall Förderbedingungen oder auch Effizienzklassen auf Grundlage von Förderrichtlinien als Anforderungsgröße in einem Gebäudeenergiegesetz formuliert werden. Die Kennwerte zur Beurtei-

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

lung des Gebäudes sind im Gesetz konkret zu beschreiben. Dieses Vorgehen ist transparent und sichert die Grundlage zum Verständnis durch den Endverbraucher. Umso wichtiger ist es, dass die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand durch das Gesetz konkret gestärkt wird.

Wünschenswert ist die verbindliche Übertragung der Anforderungen an neu errichtete Gebäude auf den Gebäudebestand, um die großen Energieeinsparpotentiale im Gebäudebestand zu heben. Dazu müssen langfristig gesicherte und beständige, nach Vorbild der derzeitigen Programme, Förderungen der energetischen Ertüchtigung von Gebäuden *berücksichtigt* sein.

Mit Einführung eines Gebäudeenergiegesetzes müssen die notwendigen Instanzen zur Überprüfung der Einhaltung des Gesetzes benannt werden.

Teil 2 – Zusammenfassung

1. Umsetzungszeitplan des GEG

Die Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung im Bundesanzeiger und dem 01.01.2018 erscheint uns zu kurz für die Anpassung der Software (die 18599 ist noch jung und nicht validiert), die Schulung auf die DIN V 18599 und die Einführung der übrigen Regularien, die teilweise noch nicht veröffentlicht sind. Für „handwerklich machbar“ halten wir das Frühjahr 2018 (01.04.2018).

In dem Zusammenhang möchten wir dringend darum bitten, die Zeitspanne des Inkrafttretens des GEG so zu wählen, dass die Förderprogramme, die ebenfalls auf die Gültigkeit der zitierten Normen abstellen, ohne Anpassungsprobleme umgesetzt werden können. Wir empfehlen hier dringend in Absprache mit den Förderinstituten einen entsprechenden Prüfmodus/Praxistest vorzusehen.

Vorschlag DEN: **Inkrafttreten 01.04.2018**

2. Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Mehrkosten entstehen durch den Einarbeitungs- und Weiterbildungsaufwand für Planer und Aussteller, die bisher mit dem Regelwerk DIN 4108-6/4701-10 arbeiten und noch nicht mit der DIN V 18599. Eventuell ist Soft- und Hardware zu beschaffen, die dieses Regelwerk in qualitativ zuverlässiger Weise und entsprechend dem Normstand 2016-12 anwendbar macht. Auch ist für solche Planer/Aussteller die Norm zu beschaffen, was im Einzelfall eine Härte darstellen kann (online-Zugang 336,00 Euro, Papierfassung über 2.000,00 Euro, Software ab ca. 500,00 Euro). Der Schulungsaufwand für *die* DIN V 18599 ist mit ca. 7.000,00 bis 10.000,00 Euro anzusetzen (Kursgebühren, Reisekosten, Verdienstausschluss). Dieser Aufwand ist Planungs- und Baukostenrelevant.

Auch aus Qualitätssicherungsgründen wird dringend die Forderung wiederholt, einen kosten- und barrierefreien Zugang zu den im GEG zitierten Normen zu gewährleisten

(hier verweisen wir auf unseren Vorschlag im Rahmen des NAPE zur Stärkung des Vollzuges der EnEV).

Vorschlag DEN: *kosten- und barrierefreier Zugang zu den zitierten DIN- Normen und Regelwerken (Open-Data)*

3. Wirtschaftlichkeit/Ausnahmen

An vielen Stellen und in hervorgehobener Weise wird auf das Prinzip der Wirtschaftlichkeit abgehoben (§ 1(2), § 5, § 21 § 102 u.a.) ohne, dass dazu klare Randbedingungen definiert werden. So sind diese Hinweise weder nötig (weil aus dem Eigentumsrecht herleitbar) noch zielführend, weil sie in einen künstlichen Gegensatz zur Energieeinsparung gebracht werden. Energiesparendes Bauen führt ja gerade nicht zu Mehrkosten, sondern zu Minderkosten.

Für die Regelung und den Vollzug des Gesetzes schlagen wir deshalb vor, die Randbedingungen für die Wirtschaftlichkeit unter betriebs- und volkswirtschaftlichen Kriterien klar und verbindlich in einer Verordnung oder Anlage zum GEG zu definieren. Hier ist dann auch festzulegen, welcher energetische Mindeststandard umzusetzen ist, wenn wirtschaftliche Unzumutbarkeit aus der Umsetzung des GEG nachgewiesen ist. Aus unserer Sicht kann das nicht der Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 sein, da es sich hier um eine Mindestanforderung zum schadensfreien Bauen handelt. Ob hier generell der Stand EnEV 2002/WSV 1995 ansetzbar ist, konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ausreichend seriös bewertet werden und sollte im Rahmen der VO (*Rechtsverordnung*) durch Gutachten untersucht werden. Für die Bewertung der Anlagentechnik kann die VDI 2067 eine Grundlage bilden, in der Gebäudehülle sollte auf die Nutzungsdauer der Bauteile und nicht auf die Renditeerwartungen einzelner Wirtschaftszweige abgestellt werden. Weiterhin ist zu klären, welche Qualifikationsanforderungen für die Aussteller dieser Nachweise erforderlich sind und wer die Nachweise prüft. Die Ausnahmen für Asylunterkünfte u. Ä. sind obsolet, in § 102 besteht die Möglichkeit der Befreiung.

Vorschlag DEN: *Verordnung zu den Randbedingungen für Wirtschaftlichkeitsberechnungen*

4. Berechnungsgrundlagen und –verfahren

Die Vereinheitlichung der Nachweisführung durch die Umstellung auf ausschließliche Nutzung der Norm DIN V 18599 wird begrüßt, unter Hinweis auf Inkrafttreten des GEG zum 01.04.2018 und des kosten- und barrierefreien Zugangs zu dieser u.a. Normen.

Als „Ersatz“ für die einfach zu handhabende Norm DIN 4108-6/DIN 4701-10 ein Normenteil DIN V 18599-12 geschaffen und im vorliegenden Entwurf in Bezug genommen (§ 22 (1)), um auf einfache Weise Wohngebäude-Nachweise auf Basis der DIN V 18599 erstellen zu können. Dieser Normenteil ist noch nicht veröffentlicht; der uns vorliegende Entwurf der Norm ist unseres Erachtens nicht geeignet, einen einfa-

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

chen Alternativweg zu gehen. Aus unserer Sicht sollte auf diesen Alternativweg verzichtet werden.

Die Übergangsfrist für die Nutzung des Verfahrens nach DIN 4108-6/DIN 4701-10 sehen wir als ausreichend an. Weiterhin wird auf eine weitere Norm Bezug genommen, deren Veröffentlichungstermin in der Zukunft liegt (DIN 4108-4:2017-03). Diese Norm liegt (uns) noch nicht vor und die Auswirkungen können daher nicht bewertet werden.

Die Beibehaltung des Referenzgebäudeverfahrens sehen wir positiv (auch wenn die Ausbildung als Nullenergiegebäude nicht umgesetzt ist) .Insbesondere die Korrektur in den Zeilen 1.0 der Anlagen 1 und 2 ermöglicht wieder einen direkten Vergleich mit den, in den Förderprogrammen, genutzten Verfahren, was eine deutliche Vereinfachung bei der Bilanzierung zur Folge hat.

Generell sollten, soweit verfügbar, Simulationsberechnungen (analog zum sommerlichen Wärmeschutz) auch bei den erneuerbaren Energien (Anrechenbarkeit von erneuerbarem Strom) als alternative Berechnungsmethoden zugelassen werden.

Bei der Definition von Berechnungsgrundlagen muss im GEG eindeutig eine Größenordnung definiert werden, der Verweis auf Definitionen in Förderprogrammen oder Regelungen der technischen Selbstverwaltung der Wirtschaft sind grundsätzlich zu vermeiden. Allerdings sollte bei der Gestaltung (z.B. Referenzgebäude) die bestehende Systematik von Förderprogrammen berücksichtigt, und die Berechnungsgrundlagen angeglichen werden. Ein doppeltes Nachweisverfahren ist unbedingt zu vermeiden.

Zustimmung/

Vorschlag DEN: Barrierefreier Normenzugang, Vereinheitlichung des Nachweises, alternative Simulationsberechnungen/Referenzverfahren beibehalten, Bewertung nicht veröffentlichter Normenteile ist nicht möglich

5. Zusammenlegung EnEV und EEWärmeG

Wir unterstützen die Idee der Zusammenlegung, sehen das aber noch nicht umfassend umgesetzt. Die Chance, eine dramatische Vereinfachung zu erreichen, wurde noch nicht optimal genutzt. Wünschenswert wäre aus unserer Sicht eine Variante aus der Vorstudie zur Zusammenlegung von EnEV und EEWärmeG, unter Verwendung von aus der Bilanzierung ableitbaren Kennwerten, gewesen. Vor dem Hintergrund, dass die Zwischenziele zum „CO₂-neutralen Gebäudebestand“ ganz offenbar nicht erreicht werden, wären also anspruchsvollere Anforderungen wünschenswert gewesen. Die **Absenkung** (im Bereich der Ersatzmaßnahme Energieeinsparung von 15% auf 10%) ist so überhaupt nicht nachzuvollziehen, die Begründung scheint nicht schlüssig (§ 46).

Primärenergiefaktoren: die Ermächtigung, ohne Gesetzgebungsverfahren Primärenergiefaktoren zu verändern, dient der größeren Flexibilität und muss als Lenkungsinstrument zu einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien genutzt werden. Wir möchten anregen (siehe Teil 1) hier auch die Ausführung des Referenzgebäudes in

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

die Betrachtung einzubeziehen und den Gestaltungsspielraum für die VO (*Rechtsverordnung*) bewusst offen zu gestalten. Wünschenswert wäre die VO so zu gestalten, dass die § 36-46 obsolet sind. Damit wäre eine deutliche Vereinfachung des Verfahrens verbunden und eine wirkliche Zusammenlegung und Integration umgesetzt. So sehr wir bedauern, dass nicht bereits mit dem GEG die wesentlichen Änderungsnotwendigkeiten vollzogen wurden, sehen wir den Gestaltungswillen durch die avisierte VO glaubwürdig dargestellt.

Wir unterstützen die Regelungen zur Anrechenbarkeit von erneuerbaren Energien, insbesondere für Strom und Biomethan. Zur Technologieoffenheit wäre auch zu ergänzen, dass insbesondere die Regelungen des GEG nicht den Ansätzen der Sektorenkopplung entgegenstehen (z.B. Power to gas) und, dass die Ausschlusskriterien von Stromdirektheizungen für hocheffiziente Gebäude mit nur sehr geringem Heizwärmebedarf nicht praxistauglich sind.

Vorschlag DEN: *VO zu Primärenergiefaktoren für die wirkliche Zusammenführung von EnEV und EEWärmeG nutzen*

6. Quartierslösungen/Denkmal

Wir unterstützen den Einstieg in die Quartiersbetrachtung, sehen hier aber noch deutlichen Gestaltungsspielraum für die Umsetzung. Wir begrüßen die Beibehaltung der Befreiungen für Denkmale von der Energieausweispflicht und die Ausnahmen bei Anforderungen zur Sanierung.

7. Luftdichtheit; Mindestluftwechsel

Wir möchten exponiert darauf hinweisen, dass wir den Zusatzhinweis auf den Mindestluftwechsel bei der Luftdichtigkeit in § 14 für dringend erforderlich halten. Alternativ wäre auch der § 20 mit dem Verweis auf den Mindestwärmeschutz entbehrlich. Beide Anforderungen sind Mindestanforderungen aus hygienischer Sicht.

8. Energieausweise

Die primärenergetische Orientierung der Effizienzklassen ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit wird die Systematik der Bilanzierung dargestellt und korrespondiert mit den aufbauenden Förderprogrammen zum energiesparenden Bauen. Für Energieausweise die nach dem 01.05.2014 ausgestellt wurden, ist eine Anpassungsregelung erforderlich, die eine Vergleichbarkeit gewährleistet. Wir halten hier auch eine Neuausstellung der Verbrauchsausweise (mit angemessener Frist) für zumutbar, da die Verbrauchsdaten ja grundsätzlich für die Betriebskostenabrechnungen erfasst werden.

Die Pflichtangabe über Kohlendioxidemissionen unterstützen wir und sehen darin einen Einstieg in die nachhaltige Bewertung der Gebäude. In der dazu angekündigten Verordnung sollten dann auch die CO₂ Emissionen bei der Errichtung der Gebäude aufgenommen werden.

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Die Dualität von Verbrauchs- und Bedarfsausweis bleibt erhalten, das ist grundsätzlich bedauerlich. Hier sind sicher weitere Anstrengungen notwendig *um* die unterschiedliche Bedeutung herauszustellen.

Verbrauchsausweise sollten auf 3 Jahre befristet werden und/oder bei Nutzerwechsel eine Neuausstellung verpflichtend werden. Für Bedarfsausweise ist zwingend eine Begehung vor Ort erforderlich. Die z.Z. mögliche Ausstellung von Bedarfsausweisen per Onlineabfrage ist aus unserer Sicht völlig unseriös und ohne jeden Qualitätsanspruch. Generell sollte bei Modernisierungshinweisen auf die Angabe von Kosten und Wirtschaftlichkeit verzichtet werden.

Bei der Registrierung der Energieausweise muss eine Vorschau vor Versand der XML-Dateien möglich sein!!!

Die unbefristete Datennutzung der anonymisierten Daten ist nachvollziehbar, hier ist aber nicht geregelt wie die Zustimmung der Gebäudeeigentümer erfolgen muss. Die Weitergabe von Daten der Bauherren durch Ausweisaussteller ist höchst problematisch (siehe Gutachten XML-Schnittstellen DEN 2015).

Energieausweise sollten im Neubau als Erfüllungsnachweis für erneuerbare Energie dienen, der § 92 ist entbehrlich.

Vorschlag DEN: Verbrauchsausweise bei Nutzerwechsel und/oder nach 3 Jahren, keinen zusätzlichen Erfüllungsnachweis, Klärung der XML Schnittstellen und Datennutzung bei Registrierung der EA

9. Ausstellungsberechtigung

Die Vereinheitlichung des Berechnungsverfahrens auf die DIN V 18599 legt nahe, alle Anwender auch als Ausweisaussteller zu zulassen. Die pauschale Ausweitung des Personenkreises für die Ausstellung von Energieausweisen für NWG, aufgrund formal erworbener Berufsabschlüsse, lehnen wir aus Gründen der Qualitätssicherung ab. Wir möchten hier dringend auf die, in der Anhörung am 31.01.2017 im BMWi, vorgebrachten Bedenken der betroffenen Handwerksverbände hinweisen, welche in der Umstellung auf die DIN V 18599 (für den Wohngebäudebereich) eine Überforderung ihrer Mitglieder sehen. Es ist sicherlich Konsens, dass im NWG-Bereich die DIN V 18599 als Bilanzierungsgrundlage dient.

Handwerksmeister/Techniker sollten eine entsprechende Zusatzqualifizierung für NWG/DIN V 18599 nachweisen, wenn diese nicht Ausbildungsgegenstand war. Bei der Ausstellungsberechtigung nach § 88 muss aus unserer Sicht die Regelung mehr Schwerpunkt auf ausgewiesenen Sachverstand und Erfahrung, als auf einen formalen Abschluss legen. Mehr Offenheit für unterschiedliche Ausbildungsgänge würde eine Zulassungsprüfung schaffen (wie vom BMWi im Frühjahr 2016 avisiert), die nach der Komplexität der Materie (Wohngebäude/Nichtwohngebäude) gestaffelt sein sollte. Ausweisersteller sollten nicht gleichzeitig auch einen Handwerksbetrieb/Baubetrieb führen.

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Bisher erworbene Qualifizierungen und Nachweisberechtigungen im NWG-Bereich sollten nicht in Frage gestellt werden. Mittelfristig ist ein **Berufsbild der Energieberater** für die allgemeine, qualifizierte und akzeptierte Tätigkeit im Bereich des energiesparenden Bauens zwingend (und muss sich im Gebäudebereich auf ein definiertes Leistungsbild beziehen). Im GEG sind die Anforderungen an die Qualifizierung nicht ausreichend beschrieben, hier fehlt die Weiterbildung für die Ausstellungsbezeichnung, genauso wie der erforderliche Umfang.

Ausdrücklich betonen wir, dass die Anforderung an regelmäßige Weiterbildung alle *Ausweisaussteller* betrifft. Um ein einheitliches Qualitätsniveau zu gewährleisten ist der Umfang in Anlage 6 oder ggf. einer separaten VO zu regeln. Aufgrund der vorliegenden Praxiserfahrung möchten wir vergleichend auf die Regelungen zu den Förderprogrammen des Bundes hinweisen, dort sind konkrete Umfänge der Weiterbildung benannt.

Für alle Ausstellungsberechtigten sind im Vollzug klare Anforderungen an die Absicherungen der Haftpflicht (bei Ingenieuren und Architekten bereits geregelt), zu stellen. Die Zulassung von Ausstellungsberechtigten mit unterschiedlicher Haftung ist aus Verbraucherschutzgründen abzulehnen.

Vorschlag DEN: Berufsbild Energieberatung, Wahrung des 4-Augen-Prinzips Planung/Ausführung, Qualifizierungs-/Weiterbildungsanforderungen, Zulassungsprüfung

10. Fördermittel

Wir möchten dringend anregen den Geltungsbereich des § 89 Fördermittel auch auf die Gebäudehülle auszuweiten. In einem Gebäudeenergiegesetz die Förderung nur auf den Einsatz von Anlagen für erneuerbarer Energien zu beschränken, wenn gleichzeitig auch Maßnahmen an der Gebäudehülle als Ersatz dienen können, ist nicht konsequent. Mit der Erweiterung sehen wir auch die bestehenden Förderprogramme aufgewertet und gestärkt.

11. Vorbildwirkung der öffentlichen Hand/Definition Niedrigstenergiegebäude

Die Definition des Niedrigstenergieniveaus § 21 für öffentliche Gebäude wird im Referentenentwurf auf Seite 2 unter Lösung als KfW-Effizienzhausstandard KfW 55 beschrieben. Die materielle Beschreibung in § 21(1) entspricht, nicht einem KfW EH 55, nach derzeitiger Definition. Die Anforderungen der KfW an die energetische Qualität der Gebäudehülle ist ambitionierter. Wenn gewollt ist diesen, aus unserer Sicht nicht ausreichenden Standard, zu definieren, sollte er auch materiell so beschrieben werden. Gleichzeitig sollte aber sichergestellt sein, dass unter Berücksichtigung § 21(3) Kommunen in wirtschaftlichen Problemlagen durch eine Förderung in der Lage wären zukunftsfähige Gebäude zu errichten.

Statt also die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand durch Ausnahmen (§ 21(2) und §21(3)), die in keiner Weise definiert sind, zu entwerfen, muss der Fokus auf die Förderung dieser öffentlichen Gebäude gerichtet sein. Das gilt analog für den Einsatz erneuerbarer Energien bei bestehenden öffentlichen Gebäuden. Befreiungen sind

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

auch für öffentliche Gebäude in § 102 hinreichend geregelt. Zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes siehe *Teil 1* unserer Stellungnahme.

Ergänzen möchten wir, dass die Umsetzung KfW 55 Standard im Wohngebäude bautechnisch größerer Anstrengungen bedarf als im NWG-Bereich. Trotzdem ist seit der Einführung in 04/2016 als Mindestförderstandard bei der KfW über 50% des Neubauvolumens so errichtet worden. Der Anteil der Wohnungen in diesem Standard ist sogar um 13% gegenüber 2015 gestiegen (Bilanz KfW 2016, Stand 01.02.2017). Sicherlich ist das auch durch die frühzeitige Ankündigung und Definition des zukünftigen Anforderungsniveaus bei der KfW erreicht worden. Das verdeutlicht die Bedeutung frühzeitiger klarer Definitionen von Anforderungsniveaus um Bauherren Planungssicherheit zu ermöglichen.

Vorschlag DEN: Vorbildwirkung der öffentlichen Hand durch Förderung stärken

12. Vollzug

Eine zusätzliche Erfüllungserklärung § 92 ist unnötig, diese Angaben können im Energieausweis (dessen Muster dem Referentenentwurf nicht beiliegt) aufgenommen werden.

Vorläufige Energieausweise auf der Basis des Planungsstandes zu errichtender Gebäude lehnen wir ab, das führt zu unnötigem bürokratischen Aufwand und ist ein Kostentreiber. Zu Informationszwecken kann ein, deutlich als Planungsstand, gekennzeichnete Ausdruck benutzt werden, das entspricht auch der z.Z. üblichen Praxis. Eine Kontrolle des Vollzugs ist unseres Erachtens nicht durch Stichprobenerhebung aus dem Kollektiv der registrierten Energieausweise und Inspektionsberichte gegeben. Einzuführen sind Mechanismen und Prozesse, um die Ausweispflicht selbst stärker zu überwachen. Entscheidend ist die Prüfung am Objekt. Hier sei beispielhaft auf die Prüfung in Berlin und Brandenburg verwiesen. Generell regen wir an den Vollzug möglichst bundeseinheitlich zu regeln, es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Bundesgesetz unterschiedlich vollzogen werden soll.

Der § 102 Befreiungen ist dem Vollzug zugeordnet, ergänzend zu den Ausführungen in **Punkt 3. Wirtschaftlichkeit/Ausnahmen** ist für den Vollzug klar zu regeln wer für die Prüfung von Nachweisen zuständig ist. Bereits bestehende Landesregelung beizubehalten ist sinnvoll, ggf. können diese aber auch in einer bundeseinheitlichen Regelung aufgehen.

Das gesamte Bilanzierungsverfahren auf ein Referenzklima abzustellen, im Vollzug aber unterschiedliche Regelungen für die Umsetzung und Vollzugskontrolle des GEG in den einzelnen Ländern zu schaffen, ist weder transparent noch nachvollziehbar.

Teil 3 – Detaillierte Anmerkungen zu den § 1 – 114

Konkrete Vorschläge sind in den Kommentaren **fett unterstrichen**, bei den übrigen Hinweisen handelt es sich um Hinweise und Anmerkungen, hier war aufgrund der kurzen Bearbeitungsfrist, keine abschließende Zusammenfassung möglich. Im Zweifel gelten die Ausführungen im Teil 2.

Bewusst haben wir aber auch differenzierte Auffassungen und Kommentare übernommen (*stellt den Arbeitsstand dar*), um zu verdeutlichen welcher enorme Diskussions- und Abstimmungsbedarf dazu erforderlich wäre. Aus diesem Grund konnten wir auch die Anlagen (außer Anlage 6) nicht detailliert bewerten und insbesondere abschließend auf handwerkliche Fehler beurteilen.

Sollte auf unsere Beurteilung besonders Wert gelegt werden, bitten wir um Nachricht und ggf. Verlängerung der Frist zur Stellungnahme. Für erklärende Nachfragen stehen wir Ihnen deshalb gerne telefonisch (**069 – 138 2633 – 40**) zur Verfügung.

A. Problem und Ziel

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
Der Niedrigstenergiegebäudestandard für den privaten Neubau ist in einer zweiten Stufe rechtzeitig vor 2021 festzulegen.	Da die Referenzgebäude nicht verbessert werden (u. A. gering gedämmte Bauteile und fossiler Energieträger), die best. Gebäude praktisch angenommen bleiben, sowie bei angenommenen Lebenszyklen von teilw. 30 Jahren und mehr, sehen wir keine Chance die Klimaschutzziele zu erreichen, wenn nicht jetzt mit diesem Gesetz ein grundsätzlicher Wandel erfolgt und die Referenzgebäude am Ziel 2050 ausgerichtet werden. Eine spätere Nachbesserung/Korrektur am Gebäude ist kostenintensiv und muss bei einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung heute bereits berücksichtigt werden! Wo bleibt eine Verpflichtung für die 95% Altbauten?

B. Lösungen

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
....Die Festlegung des „Effizienzhaus 55-Standard“ unterstreicht die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim energieeffizienten, klimagerechten und nachhaltigen Bauen.	Der 55-Standard ist zu gering. Wir brauchen energieautarke Häuser. Dies ist auch im Altbau möglich. Das ist kein KfW 55 Standard: <u>Genauere Definition im Gesetz; kein Verweis auf andere Definitionen</u>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>Die generelle Wirtschaftlichkeit des Standards ist vor dem Hintergrund gutachterlicher Untersuchungen auf Grund der konkreten Ausgestaltung der Anforderung gewährleistet. Es ist festgelegt, dass die öffentliche Hand von dem Standard abweichen kann, wenn dessen Einhaltung auch unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion nicht wirtschaftlich ist. Die Situation der Kommunen ist durch eine besondere Härtefallregelung beachtet. Damit wird dem Haushaltsrecht von Bund, Ländern und Gemeinden Rechnung getragen.</p>	<p><u>VO zur Regelung der Randbedingungen für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Rahmen des GEG</u></p>

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>Mehrkosten für die Ausstellung eines Energieausweises und die Erstellung von Modernisierungsempfehlungen können durch die einzuhaltenden strengeren Sorgfaltspflichten für die Aussteller entstehen. Die in der Regel einmal pro Jahrzehnt anfallenden Mehrkosten für Energieausweisen werden sich nur in geringer Höhe bewegen.</p>	<p>Mehrkosten entstehen ferner durch den Einarbeitungs- und Weiterbildungsaufwand für Planer und Aussteller, eventuell sind Software und Normen zu beschaffen. <u>Es wird dringend geraten, einen kostenfreien Zugang zu den GEG Normen zu schaffen.</u></p>

Teil 1 Allgemeiner Teil

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>§ 1 Zweck und Ziel (2) Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit soll das Gesetz im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 sowie die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte auf 14 Prozent bis zum Jahr 2020 zu erreichen, und eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen.</p>	<p>Prinzip der Wirtschaftlichkeit: wird dies nicht mit handfesten Regeln zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit untersetzt, so sind diese Hinweise weder nötig (weil aus dem Eigentumsrecht herleitbar) noch zielführend, weil sie in einen künstlichen Gegensatz zur Energieeinsparung gebracht wird. Energie-sparendes Bauen führt ja gerade nicht zu Mehrkosten, sondern zu Minderkosten, im Gegensatz zu allen anderen staatlichen Auflagen wie Brandschutz, Denkmalschutz, Naturschutz usw. <u>Aus unserer Sicht sollten diese Hinweise und auch die damit verbundenen Ausnahmen gestrichen werden. Ebenso sollte</u></p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

	<p><u>man in den meisten Fällen mit Ausnahmen verfahren.</u> <u>Regelung durch VO zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit</u></p>
<p>§ 2 Anwendungsbereich (2) Mit Ausnahme der §§ 72 bis 76 ist dieses Gesetz nicht anzuwenden für 8. Wohngebäude, die a) für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind oder ...</p>	<p><u>Das sollte für Ferienwohnungen auch gelten</u></p>
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind 15. „Nettogrundfläche“ die Nutzfläche eines Nichtwohngebäudes nach DIN V 18599: 2016-10, die beheizt oder gekühlt wird, .</p>	<p>Nach DIN 277 ist die Nettogrundfläche anders definiert, sollte man einen anderen Begriff wählen.</p>
<p>§5 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit Anforderungen und Pflichten gelten als wirtschaftlich vertretbar, wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können. Bei bestehenden Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist die noch zu erwartende Nutzungsdauer zu berücksichtigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wer definiert die „übliche Nutzungsdauer“? Warum wird hier nicht einfach ein Zeitraum angegeben z.B. 30 Jahre? • <u>Die Ermittlung der Wirtschaftlichkeit muss definiert werden!</u> • Wie und durch wen wird das berechnet? Wie werden Prebound- und Rebound-Effekte dabei ausgeschlossen. Wieso kann es nicht heißen: „Alle Maßnahmen/Pflichten müssen zu einem (nahezu) klimaneutralen Gebäude bis 2050 führen und sind an diesem Ziel auszurichten. Abweichungen von diesem Soll sind zu begründen.“ Eine spätere Nachbesserung/Korrektur am Gebäude ist kostenintensiv und muss bei einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung heute bereits berücksichtigt werden!
<p>§ 6 Verordnungsermächtigung Verteilung der Betriebskosten, Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass 1. der Energieverbrauch der Benutzer von heizungs-, kühl- oder raumlufttechnischen oder der</p>	<p>Ja, das ist unbedingt zu begrüßen, allerdings sollte bei Niedrigenergiehäusern mit Heizwärmebedarf unter 15 kWh/m²a eine pauschale Abrechnung möglich sein. Hier ist der Nutzen durch Messeinrichtungen nur gering.</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>Versorgung mit Warmwasser dienenden gemeinschaftlichen Anlagen oder Einrichtungen erfasst wird, 2. die Betriebskosten dieser Anlagen oder Einrichtungen so auf die Benutzer zu verteilen sind, dass dem Energieverbrauch der Benutzer Rechnung getragen wird, 3. die Benutzer in regelmäßigen, im Einzelnen zu bestimmenden Abständen auf klare und verständliche Weise Informationen erhalten über Daten, die für die Einschätzung, den Vergleich und die Steuerung des Energieverbrauchs und der Betriebskosten von heizungs-, kühl- oder raumluftechnischen oder der Versorgung mit Warmwasser dienenden gemeinschaftlichen Anlagen oder Einrichtungen relevant sind, und über Stellen, bei denen weitergehende Informationen und Dienstleistungen zum Thema Energieeffizienz verfügbar sind,</p>	
<p>§7 Regeln der Technik (2) Zu den anerkannten Regeln der Technik gehören auch Normen, technische Vorschriften oder sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei. (2) Zu den anerkannten Regeln der Technik gehören auch Normen, technische Vorschriften oder sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei. (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder in deren Auftrag Dritte können Bekanntmachungen nach diesem Gesetz neben der Bekanntmachung im Bundesanzeiger auch in das Internet zum kostenfreien Abruf einstellen. (4) Verweisen die nach diesem Gesetz anzuwendenden datierten technischen Regeln auf undatierte technische Regeln, sind diese in der Fassung anzuwenden, die dem Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der datierten technischen Regel entspricht.</p>	<p><u>Es ist ein barrierefreier und kostenfreier Zugang zu den für dieses Gesetz relevanten Bilanzierungsnormen und Vorschriften zu gewähren. Sowohl für Bauherren als auch für Planer.</u> Nur so ist gewährleistet, dass die jeweils gültigen und aktuellen Vorschriften auch angewandt werden.</p>
<p>§ 8 Verantwortliche (1) Für die Einhaltung der Vorschriften dieses</p>	<p>Bei einem vom Bauträger errichteten Gebäude können die Eigentümer nur</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>Gesetzes ist der Bauherr oder Eigentümer verantwortlich, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist.</p> <p>(2) Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Eigentümers oder des Bauherren bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden.</p>	<p>bedingt für die Energieeffizienz des Gebäudes verantwortlich gemacht werden.</p> <p>Begründung: Ob die Ausführung des Gebäudes der EnEV und der energetischen Planung entspricht wird von amtlicher Seite nicht überprüft. Fazit: So wie es bei Immobilienanzeigen verbindliche Pflichtangaben aus dem Energieausweis gibt, muss es in den Baubeschreibungen zum Kaufvertrag verbindliche Pflichtangaben und Informationen über die energetische Ausführung geben. Diese sind auch bei einem Weiterverkauf weiter zu geben. Ggf. ist dies mit § 93 geregelt.</p>
<p>§ 9 Installateure für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien</p> <p>Zur Fortbildung von Installateuren für den Einbau von Wärmepumpen oder von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte aus Biomasse, solarer Strahlungsenergie oder Geothermie können die Handwerkskammern Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 42a der Handwerksordnung und nach Maßgabe des Anhangs IV der Richtlinie 2009/28/EG erlassen.</p>	<p>Die Bandbreite der technischen und förderrechtlichen Einflüsse ist derart groß und schnelllebig so dass es ohne eine solche Verpflichtung nicht möglich ist eine hohe Qualität dauerhaft zu sichern. Dieses bezieht sich aus unserer Erfahrung auch auf die ausführenden Handwerksunternehmen (<u>so muss der §9 dementsprechend um/ausformuliert werden!</u>)</p>

Teil 2 Anforderungen an zu errichtende Gebäude - Abschnitt 1 Allgemeiner Teil

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>§ 10 Grundsatz</p> <p>(2) Die Anforderungen an die Errichtung von einem Gebäude nach diesem Gesetz gelten nicht, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere zum Brandschutz, zum Schallschutz oder zum Schutz der Gesundheit, entgegensteht.</p>	<p>Stellt eine unnötige Abwertung des Gesetzes gegenüber allen anderen Gesetzen dar.</p> <p><u>Absatz völlig streichen, insbesondere der Halbsatz „insbesondere zum Brandschutz, zum Schallschutz oder zum Schutz der Gesundheit“ sollte entfallen; er stellt eine Einladung dar, Ausnahmen zu konstruieren.</u></p> <p><u>Befreiungen sind in § 102 hinreichend geregelt.</u></p>
<p>§ 11 Niedrigstenergiegebäude</p> <p>(1) Wird nach dem 31. Dezember 2018 ein Nichtwohngebäude errichtet, das im Eigentum der öffentlichen Hand steht und von Behörden genutzt werden soll und seiner Zweckbestim-</p>	<p>Die Definition ist ohne jede Aussagekraft. <u>Hier sollte zumindest ein Verweis auf § 21 erfolgen</u>, in dem die Definition mit einem Kennwert fixiert wird. Insbesondere gilt das für § 11(3),</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>mung nach beheizt oder gekühlt werden muss, ist das Gebäude als Niedrigstenergiegebäude auszuführen.</p> <p>(2) Ein Niedrigstenergiegebäude ist ein Gebäude, das eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweist; der Energiebedarf des Gebäudes muss sehr gering sein und soll, soweit möglich, zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden.</p> <p>(3) Nach dem 31. Dezember 2020 besteht die Pflicht, jedes zu errichtende Gebäude als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, für jedes Gebäude, das seiner Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden muss.</p>	<p>da zum nicht-öffentlichen Nichtwohngebäude kein fester Wert existiert. Warum nicht Nullenergiegebäude? Es fehlen genaue Definitionen und es sollten ALLE Gebäude mit einbezogen werden. Z.B. das bei Best. Gebäude Änderungen (anhand eines Sanierungsfahrplans z.B.) auf das Ziel Nullenergiegebäude gebracht werden.</p> <p><u>Es geht um die frühzeitige Definition des künftigen Standards</u></p>
<p>§13 Wärmebrücken Gebäude sind so zu errichten, dass der Einfluss konstruktiver Wärmebrücken auf den Jahres-Heizwärmebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den im jeweiligen Einzelfall wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen so gering wie möglich gehalten wird.</p>	<p>Genauere Werte fehlen. Hier fehlt der Verweis auf die Bauschadensfreiheit! Die Norm liegt noch nicht vor und kann nicht beurteilt werden. DIN 4108-BB 2</p>
<p>§ 14 Dichtheit Gebäude sind so zu errichten, dass die wärmeübertragende Umfassungsfläche einschließlich der Fugen dauerhaft luftundurchlässig nach den anerkannten Regeln der Technik abgedichtet ist.</p>	<p>Im Gegensatz zum abgelösten § 6 enthält der Abschnitt über die Dichtheit des Gebäudes keinen Hinweis auf den hygienisch notwendigen Mindestluftwechsel mehr. Dieser ist jedoch aus unserer Sicht gerade im Hinblick auf zunehmenden Schimmelbefall in dichten Gebäuden notwendig. Da es hierfür eine eingeführte Norm gibt, halten wir es für geboten, für zu errichtende Wohngebäude ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 vorzuschreiben.</p> <p><u>Wir schlagen vor, § 14 umzubenennen in „Dichtheit, Mindestluftwechsel“ und für Wohngebäude ein Lüftungskonzept vorzuschreiben.</u></p>

Teil 2 Anforderungen an zu errichtende Gebäude - Abschnitt 2 Jahres-Primärenergiebedarf und baulicher Wärmeschutz bei zu errichtenden Gebäuden - Unterabschnitt 1 Wohngebäude

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>§ 16 Gesamtenergiebedarf (1) Zu errichtende Wohngebäude sind so auszuführen, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung</p>	<p>Definition über ein neues Referenzgebäude wäre griffiger (siehe auch NWG § 19). Das Referenzgebäude sollte mit Ein-</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>und Kühlung das 0,75-Fache des auf die Gebäudenutzfläche bezogenen Wertes des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung wie das zu errichtende Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 1 zu diesem Gesetz entspricht, nicht überschreitet.</p> <p>(2) Der Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs eines zu errichtenden Wohngebäudes nach Absatz 1 ist nach den Maßgaben des Abschnitts 3 zu berechnen.</p>	<p>führung des Gesetzes und dann fortlaufend unbedingt verbessert werden! Um mindestens 25 % je Bauteil und vor allem kein fossiler Energieträger mehr! (Ziel 2050!)</p> <p>Gut, dass der Fehler mit Zeile 1.0 behoben wurde. Schlecht, dass das Ziel der ESG (KfW 55 im gesamten Bestand) hier nicht als Mindestanforderung benannt ist für einen späteren Zeitraum (2021), das würde Planungssicherheit bringen und könnte bis dahin gefördert werden. In 2016 waren die KfW-Mittel aufgebraucht und die Förderzahlen sind nicht zurückgegangen trotz Wegfall der KfW 70 Stufe.</p> <p><u>Das Referenzgebäude sollte als künftiger Standard definiert werden und die Umsetzung zeitlich versetzt erfolgen.</u></p> <p>Sonst bleibt nur die Referenzausführung durch Faktoren oder konkrete Änderung der Ausführung anzupassen, was regelmäßig eine Anpassung auch von Förderprogrammen zu Folge hat.</p> <p>Gut ist dass das Referenzgebäude des GEG jetzt wieder mit der KfW Systematik übereinstimmt und separate Nachweise entfallen.</p>
<p>§ 18 Aneinandergereihte Bebauung</p> <p>Werden aneinander gereihte Wohngebäude gleichzeitig errichtet, dürfen sie hinsichtlich der Anforderungen der §§ 13, 15, 16 und 17 wie ein Gebäude behandelt werden. Die Vorschriften des Teiles 5 bleiben unberührt.</p>	<p>Stellt eine Ausnahme dar, die aus unserer Sicht verzichtbar ist. Sie bietet wenig Mehrwert, aber umso mehr Diskussionspunkte:</p> <p><u>Wenn also keine unzumutbaren Härten entstehen würden, sollte dieser § gestrichen werden.</u></p>

Teil 2 Anforderungen an zu errichtende Gebäude - Abschnitt 2 Jahres-Primärenergiebedarf und baulicher Wärmeschutz bei zu errichtenden Gebäuden - Unterabschnitt 2 Nichtwohngebäude

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>§ 19 Gesamtenergiebedarf</p> <p>(1) Zu errichtende Nichtwohngebäude sind so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwas-</p>	<p>Definition über ein neues Referenzgebäude wäre griffiger (siehe auch WG § 16).</p> <p>Das Referenzgebäude sollte mit Ein-</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>serbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung das 0,75-Fache (des auf die Nettogrundfläche bezogenen Wertes des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Nettogrundfläche, Ausrichtung und Nutzung, einschließlich der Anordnung der Nutzungseinheiten, wie das zu errichtende Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 2 zu diesem Gesetz entspricht, nicht überschreitet. (2) Der Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs nach Absatz 1 eines zu errichtenden Nichtwohngebäudes ist nach den Maßgaben des Abschnitts 3 zu berechnen.....</p>	<p>führung des Gesetzes und dann fortlaufend unbedingt verbessert werden! Um mindestens 25% je Bauteil und vor allem kein fossiler Energieträger mehr! (Ziel 2050!) siehe § 16</p>
<p>§ 20 Baulicher Wärmeschutz Zu errichtende Nichtwohngebäude sind so auszuführen, dass die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche der Anlage 3 zu diesem Gesetz nicht überschritten werden.</p>	<p>Transmissionswärmeverlust sollte konkret verankert werden, wie bei Wohngebäuden. Bei den mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten muss berücksichtigt werden, dass der für transparente Flächen umgekehrt proportional zu passiven solaren Gewinnen und Lichtdurchlass ist und nicht automatisch ein geringerer Wert eine höhere Energieeffizienz bedeutet.</p>
<p>§ 21 Nichtwohngebäude im Eigentum der öffentlichen Hand als Niedrigstenergiegebäude (1) Zu errichtende Nichtwohngebäude, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen und von Behörden genutzt werden sollen, sind ab dem 1. Januar 2019 so auszuführen, dass 1. der Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 19 um mindestens 26 Prozent und 2. die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach § 20 um mindestens 12 Prozent unterschritten werden. (2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Dies gilt insbesondere, soweit die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen auch unter Berücksichtigung der</p>	<p>Niedrigstenergieniveau: durch die Formulierung „0,26 Prozent“ ... „des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 19“ kommt es zu einer Gebäude, das nicht ganz dem 55er Effizienzhaus-Niveau entspricht (55,5 % statt 55% des Referenzgebäudewertes aus Anl. 2). Dies könnte zu Konfusion führe, <u>Warum kein direkter Bezug?</u> So entsteht ein neuer, minimal abweichender Standard. Konkreter technischer Bezug ohne Querverweise auf KfW. <u>sollte gestrichen werden</u>, er bringt keinen Zusatznutzen; die Einschränkung ist bereits oben erwähnt und aus unserer Sicht überflüssig. Problematisch ist besonders (3), in dem die Gemeinde selbst darüber entscheiden kann, ob sie die Anforderungen einhalten muss bzw. ob die Anforderun-</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>Vorbildfunktion nicht erwirtschaftet werden können.</p> <p>(3) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt bei zu errichtenden Gebäuden im Eigentum einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Gemeinde oder dieser Gemeindeverband zum Zeitpunkt des Beginns des Bauvorhabens überschuldet ist oder durch die Erfüllung der Pflicht überschuldet würde, 2. die Erfüllung der Pflicht mit Mehrkosten verbunden ist, die auch unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion nicht unerheblich sind, und 3. die Gemeinde oder der Gemeindeverband durch Beschluss das Vorliegen der Voraussetzung nach Nummer 2 feststellt; die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung bleiben unberührt. 	<p>gen unangemessen aufwändig zu erfüllen sind, ob eine Überschuldung eintreten könnte etc. Warum nicht mehr? Dann ist das auch keine Vorbildfunktion!</p> <p>widersinnig: wenn Wirtschaftlichkeit gegeben, dann bringt man die überschuldete Gemeinde weiter in finanzielle Schwierigkeiten, insbesondere zu</p> <p>3. Die Gemeinden kommen bei jeder einzelnen Entscheidung in Erklärungsnot</p> <p>(3) streichen siehe bei §1 Durch Fördermittel Kommunen unterstützen, KfW 55 sollte förderfähig bleiben unabhängig von der Def. des Niedrigstniveaus für öffentliche Bauten</p>
---	---

Teil 2 Anforderungen an zu errichtende Gebäude - Abschnitt 3 Berechnungsgrundlagen und -verfahren

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>§ 22 Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs von Wohngebäuden</p> <p>(1) Für das zu errichtende Wohngebäude und das Referenzgebäude ist der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p nach DIN V 18599: 2016-10 zu ermitteln. Bei der Berechnung kann das Verfahren nach DIN V 18599-12: 2017-01 verwendet werden.</p>	<p>Die Umstellung auf ausschließliche Nutzung der Norm DIN V 18599 wird begrüßt. Als problematisch werden zwei Dinge gesehen: zum einen ist die Veröffentlichung der DIN-Novelle (Oktober 2016) noch sehr jung. Die Norm konnte noch nicht ausreichend validiert werden und ist in den Software-Produkten noch nicht implementiert worden. Die Anwender sind noch nicht geschult und trainiert. Diese Schwierigkeiten scheinen lösbar, <u>benötigen ggf. aber etwas mehr als die bis zum 01.01.2018 zur Verfügung stehende Zeit.</u> Zum anderen wurde als „Ersatz“ für die einfach zu handhabende Norm DIN 4108-6/DIN 4701-10 ein Normteil DIN V 18599-12 geschaffen und im vorliegenden Entwurf in Bezug genommen (§ 22 (1)), um auf einfache Weise Wohngebäude-Nachweise auf</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

(2) Bis zum 31. Dezember 2018 kann für das zu errichtende Wohngebäude und das Referenzgebäude der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p auch nach DIN V 4108-6: 2003-06, geändert durch DIN V 4108-6 Berichtigung 1: 2004-3, in Verbindung mit DIN V 4701-10: 2003-08, geändert durch A1: 2012-07, ermittelt werden, wenn das Gebäude nicht gekühlt wird. Der in diesem Rechengang zu bestimmende Jahres-Heizwärmebedarf Q_h ist nach dem Monatsbilanzverfahren nach DIN V 4108-6: 2003-06, geändert durch DIN V 4108-6 Berichtigung 1: 2004-3, mit den dort in Anhang D.3 genannten Randbedingungen zu ermitteln. Als Referenzklima ist abweichend von DIN V 4108-6: 2003-06, geändert durch DIN V 4108-6 Berichtigung 1: 2004-3, das Klima nach DIN V 18599-10: 2016-10 Anhang E (Region Potsdam) zu verwenden. Zur Berücksichtigung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sind die methodischen Hinweise in Abschnitt 4.1 der DIN V 4701-10: 2003-08 zu beachten.

(6) Werden in den Berechnungen nach Absatz 1 und 2 Wärmedurchgangskoeffizienten berechnet, sind folgende Berechnungsverfahren anzuwenden:

1. Anhang E der DIN V 4108-6: 2003-06 für die Berechnung der an Erdreich grenzenden Bauteile,
2. DIN 4108-4: 2017-03 in Verbindung mit DIN EN ISO 6946: 2008-04 für die Berechnung opaker Bauteile und

Basis der DIN V 18599 erstellen zu können. Dieser Normteil ist noch nicht veröffentlicht; der Entwurf ist unseres Erachtens nicht geeignet, einen einfachen Alternativweg zu gehen. **Aus unserer Sicht kann bzw. sollte auf diesen Alternativweg verzichtet werden.**

Die Übergangsfrist für die Nutzung des Verfahrens nach DIN 4108-6/DIN 4701-10 sehen wir als ausreichend an.

Inkrafttreten zum 01.04.2018

DIN 4108-4:2017-03: diese Norm liegt (uns) noch nicht vor und die Auswirkungen können daher nicht bewertet werden. **Gegen dieses Vorgehen bleibt uns nur der Protest!** (Siehe auch § 50 und Anlage 3) zu (6)1. Das macht keinen Sinn, wenn die Bilanzierung nach 4108-6 nicht mehr zulässig ist.

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>3. DIN 4108-4: 2017-03 für die Berechnung transparenter Bauteile sowie von Vorhangfassaden.</p>	
<p>§ 24 Primärenergiefaktoren und Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 22 Absatz 1 oder 2 und nach § 23 Absatz 1 und 2 sind bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 2 als Primärenergiefaktoren die Werte für den nicht erneuerbaren Anteil nach DIN V 18599-1: 2016-10 mit folgenden Maßgaben zu verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für flüssige Biomasse ist der Wert für den nicht erneuerbaren Anteil „Heizöl EL“ zu verwenden, 2. für gasförmige Biomasse ist der Wert für den nicht erneuerbaren Anteil „Erdgas H“ zu verwenden, 3. für flüssige oder gasförmige Biomasse im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 5 kann für den nicht erneuerbaren Anteil der Wert 0,5 verwendet werden, <ol style="list-style-type: none"> a) wenn die flüssige oder gasförmige Biomasse im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden, die im räumlichen Zusammenhang stehen, erzeugt wird und b) diese Gebäude unmittelbar mit der flüssigen oder gasförmigen Biomasse versorgt werden; mehrere Gebäude müssen gemeinsam versorgt werden, 4. für gasförmige Biomasse im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 5, die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist (Biomethan) und in zu errichtenden Gebäuden eingesetzt wird, kann für den nicht erneuerbaren Anteil der Wert 0,6 verwendet werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) die Nutzung des Biomethans in einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom ...S. 1) erfolgt, b) bei der Aufbereitung und Einspeisung des 	<p>Die Ermächtigung dient sicherlich der größeren Flexibilität für die gewünschte Lenkungswirkung hin zu den erneuerbaren Energien. Es ist bedauerlich, dass nicht bereits mit dem GEG die wesentlichen Änderungsnotwendigkeiten vollzogen werden. Auch verblasst die gewünschte Wirkung in Absatz 2 gegenüber der Technologieoffenheit und der Wirtschaftlichkeit. Es ist zu befürchten, dass unter dem Deckmantel dieser Argumente die notwendigen Veränderungen – z.B. die Anhebung des Primärenergiefaktors für Heizöl EL – unterbleiben. Erstmals wird in § 24 (1) Nr. 4 geregelt erstmalig die Durchleitung von Erneuerbarer Energien durch ein Netz (ausschließlich Biomethan). Das ist sicher zu begrüßen. Konsequenter Weise müssten zumindest <u>auch andere Formen wie Wasserstoff und nicht aufbereitetes Biogas</u> behandelt werden. Ebenso müsste <u>Ökostrom</u> im Stromnetz behandelt werden – was aber zugegebener Weise ein sehr großer gesetzgeberischer und bürokratischer Aufwand wäre (der „Strommix“ müsste ja aufgespalten werden). Wir weisen darauf hin, dass hier eine „Freikaufmöglichkeit“ von konventionell gebauter Technik von den Pflichten zur Nutzung regenerativer Energie entsteht, ähnlich der Situation in KWK-Fernwärmeversorgten Gebieten, die mit dem Primärenergie-Nachweis keine Schwierigkeiten haben.</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Biomethans die Voraussetzungen nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung erfüllt worden sind und

c) die Menge des entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist, und Massenbilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans von seiner Herstellung über seine Einspeisung in das Erdgasnetz und seinen Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz verwendet worden sind,

5. für die Versorgung eines neu zu errichtenden Gebäudes mit aus Erdgas erzeugter Wärme darf für den nicht erneuerbaren Anteil der Wert 0,6 verwendet werden, wenn

a) die Wärme in einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU erfolgt,

b) aus der Wärmerzeugungsanlage des zu errichtenden Gebäudes ein oder mehrere bestehende Gebäude, die mit dem zu errichtenden Gebäude in einem räumlichen Zusammenhang stehen, dauerhaft mit Wärme versorgt werden und

c) vorhandenen mit fossilen Brennstoffen beschickte Heizkessel des oder der mit-versorgten bestehenden Gebäude außer Betrieb genommen werden.

KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung unter 1 Megawatt sind hocheffizient, wenn sie Primärenergieeinsparungen im Sinne von Anhang II [Buchstabe a, 2. Spiegelstrich] der Richtlinie 2012/27/EU erbringen. Durch eine Maßnahme nach Satz 1 Nummer 5 darf die Wärmeversorgung des oder der mitversorgten bestehenden Gebäude nicht in der Weise verändert werden, dass die energetische Qualität dieses oder dieser Gebäude verschlechtert wird.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zur Ermittlung des Jahres-

<p>Primärenergiebedarfs zu verwendenden Primärenergiefaktoren festzulegen. Die Primärenergiefaktoren sind auf der Grundlage von technischen und wirtschaftlichen Untersuchungen festzulegen, die unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit die Klimawirkung der einzelnen Energieträger, Technologien und Verfahren zur Wärme- und Kältebereitstellung sowie von elektrischem Strom und deren Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung bewerten.</p> <p>(3) Die durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgelegten Primärenergiefaktoren treten an die Stelle der Primärenergiefaktoren nach Absatz 1.</p> <p>(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann ein Primärenergiefaktor für die in einem Wärme- oder Kältenetz insgesamt verteilte Wärme oder Kälte festgelegt werden, mit dem die Anforderungen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 erfüllt werden.</p>	
<p>§ 25 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien</p> <p>(1) Strom aus erneuerbaren Energien, der in zu errichtenden Gebäuden eingesetzt wird, darf bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach den §§ 22 und 23 in Abzug gebracht werden, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt wird, 2. vorrangig in dem Gebäude unmittelbar nach Erzeugung oder nach vorübergehender Speicherung selbst genutzt und nur die überschüssige Strommenge in das öffentliche Netz eingespeist wird und 3. nicht für Stromdirektheizungen genutzt wird. <p>(2) Bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs von zu errichtenden Gebäuden dürfen in Abzug gebracht werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ohne Nutzung eines elektrochemischen Speichers 150 Kilowattstunden je Kilowatt installierter Nennleistung und ab einer Anlagengröße von 0,01 Kilowatt Nennleistung je Quadratmeter Gebäudenutzfläche oder Nettogrundfläche zuzüglich das 0,7-Fache des jährlichen absoluten Endenergiebedarfs (Strom) 	<p>Für die Anrechnung von erneuerbarem Strom gibt es eine völlig neue Regelung. Die bisherige (monatsbasierte) Regelung hatte zu zahlreichen Problemen geführt und erschien nicht angemessen. Die neue Regelung ist statisch und hängt nur mittelbar von berechneten Erträgen oder Bedarfen ab. Zudem wird vom endenergiebasierten auf den primärenergiebasierten Ansatz gewechselt. Die Auswirkungen konnten noch nicht hinreichend untersucht werden, aber es folgendes erkennbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es kann kein Sinn erkannt werden für die unterschiedliche Behandlung kleiner und größerer Anlagen (Grenze bei 0,01 kWpeak/m² AN, Besserstellung größerer Anlagen). - Die Deckelung auf 20% des Primärenergiebedarfs bei nicht batteriebasierten Systemen erscheint als „Gleichzeitigkeitsfaktor“ angemessen. Lediglich sehr große Anlagen könnten ohne Speicherung einen höheren Beitrag leisten. Die Decke-

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>der Anlagentechnik, jedoch insgesamt höchstens 20 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs, und</p> <p>2. für eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit Nutzung eines elektrochemischen Speichers von mindestens 1 Kilowattstunde Nennkapazität je Kilowatt installierter Nennleistung der Erzeugungsanlage 200 Kilowattstunden je Kilowatt installierter Nennleistung und ab einer Anlagengröße von 0,01 Kilowatt Nennleistung je Quadratmeter Gebäudenutzfläche oder Nettogrundfläche zuzüglich das 1,0-Fache des jährlichen absoluten Endenergiebedarfs (Strom) der Anlagentechnik, jedoch insgesamt höchstens 25 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs.</p> <p>Der Ausgangswert des Jahres-Primärenergiebedarfs ist der Wert, der sich ohne Anrechnung des Stroms aus erneuerbaren Energien nach Absatz 1 und unter Verwendung des Primärenergiefaktors für Strom nach § 24 ergibt.</p> <p>(3) Wenn in zu errichtenden Nichtwohngebäuden die Nutzung von Strom für Lüftung, Kühlung, Beleuchtung und Warmwasserversorgung die Energienutzung für die Beheizung überwiegt, ist abweichend von Absatz 2 der monatliche Ertrag der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dem tatsächlichen Strombedarf gegenüberzustellen. Abweichend von DIN V 18599-9: 2016-10 ist bei der Berechnung des tatsächlichen Strombedarfs der monatliche Elektroenergiebedarf für Nutzeranwendungen nicht zu berücksichtigen. Für die Berechnung ist der monatliche Ertrag nach DIN V 18599-9: 2016-10 zu bestimmen. Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sind die monatlichen Stromerträge unter Verwendung der mittleren monatlichen Strahlungsintensitäten der Referenzklimazone Potsdam nach DIN V 18599-10: 2016-10 Anhang E sowie der Standardwerte zur Ermittlung der Nennleistung des Photovoltaikmoduls nach DIN V 18599-9: 2016-10 Anhang B zu ermitteln.</p>	<p>lung auf 25% bei batteriegepufferten Systemen erscheint jedoch als krass unrealistisch. In der Praxis können deutlich höhere Deckungsgrade erreicht werden! Wärmepumpenanlagen werden hier deutlich gegenüber fossilen Anlagen benachteiligt. Das kann kaum gewollt sein. Der Deckel ist aus unserer Sicht zu streichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 25 (3) schafft nur bedingt Abhilfe. Zweckmäßiger wäre hier sicher auch die Öffnung für alternative Simulationsrechnungen, ähnlich wie beim sommerlichen Wärmeschutz. Die monatliche Berechnung hat ja bekanntermaßen zahlreiche Nachteile, zu denen die Tatsache gehört, dass die technologische Weiterentwicklung des Modulwirkungsgrades nicht berücksichtigt werden kann. - Die Ausschlusskriterien „nicht für Stromdirektheizungen“ und „mindestens 1 kW Nennkapazität“ (der Batterie scheinen angesichts heutiger Gebäudeformen zu unflexibel. Hocheffiziente Gebäude mit geringem Restheizbedarf (Passivhäuser) und elektrischer Direkt-(Rest-) Heizung werden hier krass benachteiligt. Die Begründung „ineffiziente Lösungen sind keine Option“ trifft nicht für alle elektrischen Direktheizungen zu. <p>Was ist mit bestehenden Gebäuden?!</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu 25 (2) 2.: Was ist bei Energieautarken Häusern mit PV-Anlage und entsprechend großen Speicher?
<p>§ 26 Einfluss von Wärmebrücken Unbeschadet der Regelung in § 13 ist der verbleibende Einfluss von Wärmebrücken bei der</p>	<p>DIN 4108 Beiblatt 2 2017-03 kennen wir nicht, können aber nur hoffen das die teilweise nicht baubaren Anforde-</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 und nach § 23 Absatz 1 und 2 nach einer der in DIN V 18599-2: 2016-10 oder bis zum 31. Dezember 2018 auch in DIN V 4108-6: 2003-06, geändert durch DIN V 4108-6 Berichtigung 1: 2004-3 genannten Vorgehensweisen zu berücksichtigen. Soweit dabei Gleichwertigkeitsnachweise zu führen sind, ist dies für solche Wärmebrücken nicht erforderlich, bei denen die angrenzenden Bauteile kleinere Wärmedurchgangskoeffizienten aufweisen, als in den Musterlösungen der DIN 4108 Beiblatt 2 2017-03 zugrunde gelegt sind.</p>	<p>rungen aus dem KfW Merkblatt nicht übernommen wurden.</p>
<p>§ 28 Prüfung der Dichtheit eines Gebäudes (1) Wird die Luftdichtheit eines zu errichtenden Gebäudes vor seiner Fertigstellung nach Verfahren B der DIN EN 13829: 2001-02 gemessen, darf die gemessene Luftwechselrate bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 und nach § 23 Absatz 1 und 2 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in Ansatz gebracht werden. (2) Das bei einer Bezugsdruckdifferenz von 50 Pascal pro Stunde ausgetauschte beheizte oder gekühlte Luftvolumen des Gebäudes darf 1. ohne raumluftechnische Anlagen höchstens das 3-Fache des Luftvolumens des Gebäudes betragen und 2. mit raumluftechnischen Anlagen höchstens das 1,5-Fache des Luftvolumens des Gebäudes betragen (3) Abweichend von Absatz 2 darf bei Gebäuden mit einem beheizten oder gekühlten Luftvolumen von über 1.500 Kubikmetern das bei einer Bezugsdruckdifferenz von 50 Pascal pro Stunde ausgetauschte beheizte oder gekühlte Luftvolumen 1. ohne raumluftechnische Anlagen höchstens das 4,5-Fache des Luftvolumens des Gebäudes betragen und 2. mit raumluftechnischen Anlagen höchstens das 2,5-Fache des Luftvolumens des Gebäudes betragen (4) Wird bei Nichtwohngebäuden die Dichtheit lediglich für bestimmte Zonen berücksichtigt oder ergeben sich für einzelne Zonen aus den</p>	<p>Die Überschrift sollte geändert werden zu „<u>Luftdichtheit</u>“, denn es handelt sich um Anforderungen an die Luftdichtheit und nicht (nur) an die Prüfung. (3) Nr. 1 und 2: der <u>Bezug bei großen Gebäuden ist falsch (kein Luftwechsel, sondern m³/h/m² A).</u></p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>Absätzen 2 und 3 unterschiedliche Anforderungen, so kann der Nachweis der Dichtheit für diese Zonen getrennt durchgeführt werden.</p>	
<p>§ 30 Anrechnung mechanisch betriebener Lüftungsanlagen (1) Im Rahmen der Berechnung nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 ist bei mechanischen Lüftungsanlagen die Anrechnung der Wärmerückgewinnung oder einer regelungs-technisch verminderten Luftwechselrate nur zulässig, wenn 1. die Dichtheit des Gebäudes nach § 14 in Verbindung mit § 28 nachgewiesen wird, 2. die Lüftungsanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, die eine Beeinflussung der Luftvolumenströme jeder Nutzeinheit durch den Nutzer erlauben und 3. sichergestellt ist, dass die aus der Abluft gewonnene Wärme vorrangig vor der vom Heizsystem bereitgestellten Wärme genutzt wird. (2) Die bei der Anrechnung der Wärmerückgewinnung anzusetzenden Kennwerte der Lüftungsanlage sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu bestimmen oder den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der verwendeten Produkte zu entnehmen.</p>	<p>Die Anrechnung der Lüftungsanlagen darf nur zulässig sein wenn mindestens der hygienisch notwendige Luftwechsel erreicht wird.</p>
<p>§ 35 Andere Berechnungsverfahren ... und für deren energetische Bewertung anerkannte Regeln der Technik oder bekannt gemachte gesicherte Erfahrungswerte vorliegen.</p>	<p>Heißt das Stand der Technik, Stand der Wissenschaft? Genauere Definition erforderlich!</p>

Teil 2 Anforderungen an zu errichtende Gebäude - Abschnitt 4 Nutzung von Erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung bei einem zu errichtenden Gebäuden

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/ <u>Vorschlag</u>
	Wir begrüßen die Zusammenlegung der beiden Gesetze, sehen dies jedoch nicht vollständig umgesetzt. So stehen die Regeln nach wie vor nebeneinander; eine stärkere Integration ohne Sonderregeln für den Nachweis der Nutzung erneuerbarer Energien wäre wünschenswert gewesen. Durch die Trennung von Energieausweis für den Bestand und Erfüllungsnachweis beim Neubau/Modernisierung ist jedoch ein guter und wichtiger Schritt gelungen.
<p>§ 36 Nutzung Erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs (3) Bei einem zu errichtenden Nichtwohngebäuden gilt die Anforderung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Gebäudezonen mit mehr als 4 Meter Raumhöhe, die durch dezentrale Gebläse oder Strahlungsheizungen beheizt werden.</p>	§ 36 (3), § 37 (1) und § 54 (3): vermutlich ein Übertragungsfehler: <u>statt „§6“ müsste es wohl „§ 10“</u> heißen.
<p>§ 37 Nutzung solarer Strahlungsenergie (1) Die Anforderung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 ist erfüllt, wenn durch die Nutzung von solarer Strahlungsenergie mittels solarthermischer Anlagen der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent gedeckt wird. (3) Die Anforderung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 ist erfüllt, wenn durch die Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien nach Maßgabe von § 25 Absatz 1 der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent gedeckt wird. Wird bei Wohngebäuden Strom aus solarer Strahlungsenergie genutzt, gilt die Anforderung bezüglich des Mindestanteils nach Satz 1 als erfüllt, wenn Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer Nennleistung von mindestens 0,02 Kilowatt je Quadratmeter Gebäudenutzfläche installiert und betrieben werden</p>	Die Erweiterung um die Anerkennung der erneuerbaren Stromerzeugung ist zum einen begrüßenswert, andererseits bietet sie Möglichkeiten zur Umgehung von energetisch sinnvolleren Lösungen. <u>Es fehlt allerdings ein Hinweis auf die Berechnungsmethode für den Anteil der Bedarfsdeckung.</u>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Teil 2 Anforderungen an zu errichtende Gebäude - Abschnitt 4 Nutzung von Erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung bei einem zu errichtenden Gebäuden - Unterabschnitt 1 Ersatzmaßnahmen

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>§ 46 Maßnahmen zur Einsparung von Energie Anstelle der anteiligen Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch die Nutzung erneuerbarer Energien kann die Anforderung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 auch dadurch erfüllt werden, dass bei Wohngebäuden die Anforderungen nach § 17 sowie bei Nichtwohngebäuden die Anforderungen nach § 20 oder nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 um mindestens 10 Prozent unterschritten werden.</p>	<p>Die Absenkung (im Bereich der Ersatzmaßnahme Energieeinsparung von 15 auf 10%) ist so überhaupt nicht nachzuvollziehen, die Begründung scheint nicht schlüssig.</p>

Teil 3 Bestehende Gebäude - Abschnitt 1 Anforderungen an bestehende Gebäude

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>§ 47 Aufrechterhaltung der energetischen Qualität; entgegenstehende Rechtsvorschriften (1) Außenbauteile eines bestehenden Gebäudes dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Änderungen von Außenbauteilen, wenn die Fläche der geänderten Bauteile nicht mehr als 10 Prozent der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des Gebäudes betrifft. (2) Die Anforderungen an bestehende Gebäude nach diesem Teil gelten nicht, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere zum Brandschutz, zum Schallschutz oder zum Schutz der Gesundheit, entgegensteht.</p>	<p><u>Der zweite Satz mit der Ausnahme sollte gestrichen werden!</u></p> <p>Es ist nicht in Ordnung, dass die Anforderungen aus der Absatz 1 nicht gelten sollen, wenn Brandschutz-Schallschutzanforderungen etc. zu erfüllen sind. Das kann vorrangig berücksichtigt werden, aber keine Geltung der Energieeffizienz gefährden</p>
<p>§ 48 Nachrüstung bestehender Gebäude (1) Eigentümer von Wohngebäuden sowie Eigentümer von Nichtwohngebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich mindestens vier Monate auf Innentemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius beheizt werden, müssen dafür sorgen, ... (2) ...Wird der Wärmeschutz nach Absatz 1 Satz 2 als Zwischensparrendämmung ausgeführt und ist die Dämmschichtdicke wegen einer</p>	<p>Sollte für alle Gebäude gelten.</p> <p>Ist eine Kombination mit Aufdämmung durchzuführen um eine bestmöglichen Verbesserung zu erreichen.</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>innenseitigen Bekleidung oder der Sparrenhöhe begrenzt, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>§ 50 Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten (1) Der Wärmedurchgangskoeffizient eines Bauteils nach § 49 wird unter Berücksichtigung der neuen und der vorhandenen Bauteilschichten berechnet. Für die Berechnung sind folgende Verfahren anzuwenden: 1. Anhang E der DIN V 4108-6: 2003-06 für die Berechnung der an Erdreich grenzenden Bauteile, 2. DIN 4108-4: 2017-03 in Verbindung mit DIN EN ISO 6946: 2008-04 für die Berechnung opaker Bauteile und 3. DIN 4108-4: 2017-03 für die Berechnung transparenter Bauteile sowie von Vorhangfasaden.</p>	<p>Weiterhin wird eine weitere Norm in Bezug genommen, deren Veröffentlichungstermin in der Zukunft liegt (DIN 4108-4:2017-03). Diese Norm liegt (uns) noch nicht vor und die Auswirkungen können daher nicht bewertet werden. <u>Gegen dieses Vorgehen bleibt uns nur der Protest!</u> (Siehe auch § 22 und Anlage 3)</p>
<p>§ 51 Primärenergetische Bewertung bestehender Gebäude (4) Bei Anwendung von Absatz 2 Satz 2 können anerkannte Regeln der Technik verwendet werden. Die Einhaltung solcher Regeln wird vermutet, soweit Vereinfachungen für die Datenaufnahme und die Ermittlung der energetischen Eigenschaften sowie gesicherte Erfahrungswerte verwendet werden, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gemeinsam im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind. Satz 2 kann auch in den Fällen des § 49 sowie des § 52 angewendet werden.</p>	<p>Können angewendet werden, heißt aber wenn keine anderen Kenntnisse vorliegen muss angewendet werden. Wie weit darf hier der Ingenieur-/Planerverstand und Erfahrung greifen? Ggf. eigene vergleichbare Projekte/Datenbanken über Materialkennwerte verwendbar? <u>Die Verwendung von Pauschalwerten ist eine Ursache für starke Differenzen zwischen Verbrauch und Bedarf; hier muss zwingend eine Forderung nach Abgleich mit den Verbrauchsdaten ergänzt werden.</u></p>
<p>§ 52 Anforderungen an bestehende Gebäude bei Erweiterung und Ausbau (1) Bei der Erweiterung und dem Ausbau eines Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume darf 1. bei Wohngebäuden der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust der neu hinzukommenden Außenbauteile das 1,0-Fache des entsprechenden Wertes des Referenzgebäudes gemäß der Anlage 1 zu diesem Gesetz nicht überschreiten oder 2. bei Nichtwohngebäuden der mittlere Wärme-</p>	<p>Das Ärgernis, dass durch die fehlende Größenbegrenzung quasi Neubauten unter einen wesentlich geringeren Anforderungswert fallen, wurde nicht beseitigt. <u>Dringend sollte bei Anbauten der Neubaustandard gelten, zumindest aber ab einer bestimmten Größenordnung (z.B. 50 m² Nutzfläche).</u> Es fehlt die Differenzierung mit/ohne Wärmeerzeuger (s. EnEV) Die Regelung ist sehr vereinfacht und dient nicht eine Unterstützung für die effiziente Sanierung und Erweiterung</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>durchgangskoeffizient der wärmeübertragenden Umfassungsfläche der neu hinzukommenden Außenbauteile das 1,0-Fache des entsprechenden Wertes des Referenzgebäudes gemäß der Anlage 2 zu diesem Gesetz nicht überschreiten. (2) Ist die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche größer als 50 Quadratmeter, sind außerdem die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach § 15 einzuhalten.</p>	<p>des Bestandes.</p>
--	-----------------------

Teil 3 Bestehende Gebäude - Abschnitt 2 Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung bei bestehenden öffentlichen Gebäuden

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>§ 53 Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei bestehenden öffentlichen Gebäuden (2) Eine grundlegende Renovierung ist jede Maßnahme, durch die an einem Gebäude in einem zeitlichen Zusammenhang von nicht mehr als zwei Jahren 1. ein Heizkessel ausgetauscht oder die Heizungsanlage auf einen fossilen Energieträger oder auf einen anderen fossilen Energieträger als den bisher eingesetzten umgestellt wird und 2. mehr als 20 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle renoviert werden. (5) Die Länder können 1. für bestehende öffentliche Gebäude, mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude des Bundes, eigene Regelungen zur Erfüllung der Vorbildfunktion nach § 4 treffen und zu diesem Zweck von den Vorschriften dieses Abschnitts abweichen und 2. für bestehende Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind, eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien festlegen.</p>	<p>Renovieren heißt den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Wie soll man das im Vorfeld über 2 Jahre festlegen? - (2)1. Hier sollte statt „und“ „oder“ stehen - (2) 2. Wieso 20%?</p> <p>Die Öffnungsklausel für abweichende Regelungen der Länder ist sicher für solche Länder sinnvoll, die bereits eigene, eingeführte und ggf. weitergehende Regelungen getroffen haben. Falls Länder jedoch in der Folgezeit eigene, schwächere Regeln treffen sollten, besteht die Gefahr der Aushöhlung bzw. des Konflikts mit europarechtlichen Regeln. § Erneuerbare Energien bei allen best. Gebäuden, nicht nur öffentliche Hand! - Vorbildfunktion sollte hier schon im Gesetz verankert werden!</p>
<p>§ 54 Ersatzmaßnahmen (3) Die Pflicht nach § 53 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass auf dem Dach des öffentlichen Gebäudes solarthermische Anlagen nach Maßgabe von § 37 Absatz 2 und 4 von dem Eigentümer oder einem Dritten betrieben werden, wenn die mit diesen Anlagen erzeugte</p>	<p>§ 36 (3), § 37 (1) und § 54 (3): vermutlich ein Übertragungsfehler: <u>statt „§6“ müsste es wohl „§ 10“ heißen.</u></p>

<p>Wärme oder Kälte Dritten zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs von Gebäuden zur Verfügung gestellt wird und von diesen Dritten nicht zur Erfüllung der Anforderung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 genutzt wird.</p>	
<p>§ 56 Ausnahmen (1) Die Pflicht nach § 53 Absatz 1 besteht nicht, 1. wenn ihre Erfüllung a) denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht oder b) im Einzelfall technisch unmöglich ist oder 2. soweit ihre Erfüllung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn jede Maßnahme, mit der die Pflicht nach § 53 Absatz 1 erfüllt werden kann, mit Mehrkosten verbunden ist und diese Mehrkosten auch unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion nicht unerheblich sind. Bei der Berechnung sind alle Kosten und Einsparungen zu berücksichtigen, auch solche, die innerhalb der üblichen Nutzungsdauer der Anlagen oder Gebäudeteile zu erwarten sind. (2) Die Pflicht nach § 53 Absatz 1 besteht ferner nicht bei Gebäuden im Eigentum einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, wenn 1. diese Gemeinde oder dieser Gemeindeverband zum Zeitpunkt des Beginns der grundlegenden Renovierung überschuldet ist oder durch die Erfüllung der Pflicht nach § 53 Absatz 1 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 54 überschuldet würde, 2. jede Maßnahme, mit der die Pflicht nach § 53 Absatz 1 erfüllt werden kann, mit Mehrkosten verbunden ist, die auch unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion nicht unerheblich sind im Übrigen gilt Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 entsprechend, und 3. die Gemeinde oder der Gemeindeverband durch Beschluss das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 2 feststellt; die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung bleiben unberührt.</p>	<p>Ausnahmen gelten insbesondere für wirtschaftliche Härten und für Kommunen, bei denen Überschuldung droht. Da dies nicht „hart“ definiert wird, sehen wir hier eine Möglichkeit der Aushöhlung des Gesetzes. Besonders ist dies im Falle des (2) gegeben, bei dem die Kommune selbst darüber befindet, ob die Voraussetzungen bei ihr zutreffen (bringt die Gemeinden in erhebliche Erklärungsnot bei jeder einzelnen Baumaßnahme).</p> <p><u>Aus unserer Sicht sollte der (1) Nr. 2 entfallen, ebenso wie der (2)</u> Kommunen durch Förderung unterstützen und nicht Ausnahmen zulassen die Vorbildwirkung demontieren.</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

(3) Die Pflicht nach § 53 Absatz 1 besteht nicht bei Gebäuden der Bundeswehr, so-weit die Erfüllung der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Bundeswehr entgegensteht	
---	--

Teil 4 Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung - Kapitel 1 Aufrechterhaltung der energetischen Qualität bestehender Anlagen - Abschnitt 1 Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>§ 61 Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe</p> <p>(1) Zentralheizungen müssen beim Einbau in Gebäuden mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe ausgestattet werden. Die Regelung der Wärmezufuhr sowie der elektrischen Antriebe im Sinne von Satz 1 erfolgt in Abhängigkeit von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und 2. der Zeit. <p>(2) Soweit die in Absatz 1 Satz 1 geforderte Ausstattung bei bestehenden Gebäuden nicht vorhanden ist, muss der Eigentümer sie innerhalb von 6 Monaten nach dem schriftlichen Hinweis des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister gemäß § 97 Absatz 3 über die Nichterfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 nachrüsten.</p>	<p>jetzt mit Nachrüstzeit von 6 Monaten, das begrüßen wir.</p>
	<p>Es fehlt der § 14(3) alt: kein Hinweis auf die Effizienz der neuen Pumpen.</p>

Teil 4 Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung - Kapitel 2 Einbau und Ersatz - Abschnitt 2 Klimaanlage und sonstige Anlagen der Raumluftechnik

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>§ 65 Begrenzung der elektrischen Leistung</p> <p>Beim Einbau von Klimaanlage, die eine Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als zwölf Kilowatt haben, und von raumluftechnischen Anlagen mit Zu- und Abluftfunktion, die für einen Volumenstrom der Zuluft von wenigstens 4 000 Kubikmeter je Stunde ausgelegt sind, in Gebäuden sowie bei der Erneuerung von</p>	<p>Begrenzung der elektrischen Leistung bei RLT-Anlagen sollte zeitgemäß gefasst und der ohnehin bei Inbetriebnahme geltenden Ökodesign-Richtlinie angepasst werden. Hier sollte also statt „SFP 4“ der aktuellere Bezug auf „SFP 3“ stehen.</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>Zentralgeräten oder Luftkanalsystemen solcher Anlagen müssen diese Anlagen so ausgeführt werden, dass bei Auslegungsvolumenstrom der Grenzwert der Kategorie SFP 4 nach DIN EN 13779: 2007-09 nicht überschritten wird von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der auf das Fördervolumen bezogenen elektrische Leistung der Einzelventilatoren oder 2. dem gewichteten Mittelwert der auf das jeweilige Fördervolumen bezogenen elektrischen Leistung aller Zu- und Abluftventilatoren. <p>Der Grenzwert für die Klasse SFP 4 kann um Zuschläge nach DIN EN 13779: 2007-09 Abschnitt 6.5.2 für Gas- und HEPA-Filter sowie Wärmerückführungsbauteile der Klassen H2 oder H1 nach DIN EN 13053: 2007-11 erweitert werden.</p>	
--	--

Teil 4 Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung - Kapitel 2 Einbau und Ersatz - Abschnitt 3 Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>§ 69 Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen</p> <p>(1) Werden Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen erstmalig in Gebäuden eingesetzt oder werden sie ersetzt, haben der Bauherr, der Eigentümer oder eine Person, die im Auftrag des Bauherrn oder des Eigentümers bei dem Einbau oder dem Ersatz tätig wird, dafür Sorge zu tragen, dass die Wärmeabgabe der Rohrleitungen und Armaturen in der Weise begrenzt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die längenbezogene Wärmedurchgangszahl aller Wärmeverteilungsleitungen des Gebäudes, soweit diese in unbeheizten Räumen, in Außenbauteilen, durch Räume von Nutzern, die die Wärmeabgabe dieser Leitungen nicht beeinflussen können, in Bauteilen zwischen den Räumen unterschiedlicher Nutzer oder an Außenluft grenzend verlegt sind, im Mittel einen Wert von 0,25 Watt pro Meter und Kelvin ($W/(m \cdot K)$) nicht überschreitet, und 2. die längenbezogene Wärmedurchgangszahl aller Warmwasserleitungen eines Gebäudes, die in einen Zirkulationskreislauf eingebunden oder mit einer Begleitheizung versehen sind, im Mittel einen Wert von 0,25 Watt pro Meter und 	<p>Ersetzt Anlage 5. Es gibt nur noch einen Wert, das begrüßen wir.</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>Kelvin (W/(m•K)) nicht überschreitet. (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen nach Absatz 1 Dämmschichtdicken und -qualitäten im Bundesanzeiger bekannt machen, bei deren Einhaltung die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 vermutet wird.</p>	
---	--

Teil 4 Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung - Kapitel 2 Einbau und Ersatz - Abschnitt 4 Nachrüstung bei heizungstechnischen Anlagen; Betriebsverbot für Heizkessel

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>§ 72 Betriebsverbot für Heizkessel (1) Eigentümer dürfen ihren Heizkessel, der mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt wird und vor dem 1. Januar 1986 eingebaut oder aufgestellt worden ist, nicht mehr betreiben. (2) Eigentümer dürfen ihren Heizkessel, der mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt wird und ab dem 1. Januar 1986 eingebaut oder aufgestellt worden ist, nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betreiben. (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf 1. Niedertemperatur-Heizkessel und Brennkessel sowie 2. heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt.</p>	<p>(1) und (2) kann zusammengefasst werden (Betriebsverbot nach 30 Jahren Betrieb). (1) Unbedingt einfache Regelung über Baujahr oder einfach zugängliche Anlagendaten: keine Berechnung von e_p (Erzeugeraufwandszahl) und ggf. schleichende Anpassung und Forderung nach EE im Bestand, weder kontrollierbar noch kommunizierbar. Bestand durch attraktive Förderung unterstützen und zukunftsfähige Standards frühzeitig definieren.</p>

Teil 4 Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung - Kapitel 3 Energetische Inspektion von Klimaanlage

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>§ 75 Durchführung und Umfang der Inspektion (1) Die Inspektion ist nach anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Sie umfasst Maßnahmen zur Prüfung der Komponenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen, und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes. (2) Die Inspektion bezieht sich insbesondere auf 1. die Überprüfung und Bewertung der Einflüsse</p>	<p>(1) ... verweist allgemein auf „anerkannte Regeln der Technik“. Wünschenswert wäre ein konkreter Verweis auf die DIN SPEC 15240. Da diese Norm noch Lücken für einige Anwendungsfälle enthält (z.B. Kennzahlen von und Formeln für Absorptionskältemaschinen) sollte auf eine Vervollständigung hin gearbeitet werden.</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>se, die für die Auslegung der Anlage verantwortlich sind, insbesondere Veränderungen der Raumnutzung und -belegung, der Nutzungszeiten, der inneren Wärmequellen sowie der relevanten bauphysikalischen Eigenschaften des Gebäudes und der vom Betreiber geforderten Sollwerte hinsichtlich Luftmengen, Temperatur, Feuchte, Betriebszeit sowie Toleranzen, und 2. die Feststellung der Effizienz der wesentlichen Komponenten.</p>	<p>Dem Problem, dass nur ein sehr geringer Teil der inspektionspflichtigen Anlagen tatsächlich inspiziert bzw. Inspektionsberichte registriert werden (die Länder werden im März an die Bundesregierung berichten), halten wir eine zentrale Registrierungspflicht zumindest von neu errichteten Anlagen für notwendig. Anderenfalls ist eine Kontrolle der Inspektionspflicht, wie im Abschnitt Vollzug vorgesehen, nicht möglich. Zurzeit wird (wenn überhaupt) nicht kontrolliert, ob die Verpflichtung zur Abgabe eines Inspektionsberichts eingehalten wird, sondern lediglich die Korrektheit der abgegebenen Inspektionsberichte (ein sehr geringer Prozentsatz). Die neu eingeführte Angabe im Energieausweis (§ 85) löst das Problem nicht.</p>
<p>§ 76 Zeitpunkt der Inspektion (1) Die Inspektion ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen. Abweichend von Satz 1 sind Klimaanlage, die am 1. Oktober 2013 mehr als zehn Jahre alt waren und noch keiner Inspektion unterzogen wurden, spätestens bis zum 31. Dezember 2018 erstmals einer Inspektion zu unterziehen. (2) Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend spätestens alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen.</p>	<p>geändert: Inspektion abhängig vom Alter entfällt</p>
<p>§ 77 Fachkunde des Inspektionspersonals (1) Inspektionen dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. (2) Fachkundig sind insbesondere 1. Personen mit a) einem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Versorgungstechnik oder Technische Gebäudeausrüstung und b) mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumlufttechnischer Anlagen, 2. Personen mit a) einem berufsqualifizierendem Hochschulab-</p>	<p>Interessant , dass bei Inspektionen Hochschulqualifizierung erforderlich ist!!!! siehe § 88 EA</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>schluss in aa) den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik oder Bauingenieurwesen oder bb) einer anderen technischen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt bei der Versorgungstechnik oder der Technischen Gebäudeausrüstung b) mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumlufttechnischer Anlagen. (3) Gleichwertige Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben worden sind und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden können, sind den in Absatz 2 genannten Ausbildungen gleichgestellt.</p>	
<p>§ 78 Inspektionsbericht; Registriernummern (1) Die inspizierende Person hat einen Inspektionsbericht mit den Ergebnissen der Inspektion und Ratschlägen in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen für Maßnahmen zur kosteneffizienten Verbesserung der energetischen Eigenschaften der Anlage, für deren Austausch oder für Alternativlösungen zu erstellen. (2) Die inspizierende Person hat den Inspektionsbericht unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und Berufsbezeichnung sowie des Datums der Inspektion und des Ausstellungsdatums eigenhändig oder durch Nachbildung der Unterschrift zu unterschreiben und dem Betreiber zu übergeben. (3) Vor Übergabe des Inspektionsberichts an den Betreiber hat die inspizierende Person die nach § 98 Absatz 2 zugeteilte Registriernummer einzutragen. Hat bei elektronischer Antragstellung die nach § 98 zuständige Registrierstelle bis zum Ablauf von drei Arbeitstagen nach Antragstellung und in sonstigen Fällen der Antragstellung bis zum Ablauf von sieben Arbeitstagen nach Antragstellung keine Registriernummer zugeteilt, sind statt der Registriernummer die Wörter „Registriernummer wurde beantragt am“ und das Datum der Antragstellung bei der Registrierstelle einzutragen (vorläufiger Inspekti-</p>	<p>In der Vergangenheit wurde deutlich, dass Unklarheit darüber besteht, ob für jede einzelne Anlage (RLT, Kältemaschine) ein Bericht und eine Registrierung erfolgen muss, oder ob dies für jedes Gebäude oder Liegenschaft (Gebäudegruppe) notwendig ist. Entsprechende Anlagen können verschachtelt und übergreifend sein. Hier sollte ein klarer Hinweis ergänzt werden. geändert: alt: auf Verlangen vorzulegen, neu: vorzulegen</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>onsbericht). Unverzüglich nach Erhalt der Registriernummer hat die inspizierende Person dem Betreiber eine Ausfertigung des Inspektionsberichts mit der eingetragenen Registriernummer zu übermitteln. Nach Zugang des vervollständigten Inspektionsberichts beim Betreiber verliert der vorläufige Inspektionsbericht seine Gültigkeit.</p> <p>(4) Um den Vollzug der Inspektionspflicht nach § 74 sicherzustellen, hat der Betreiber den Inspektionsbericht der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen.</p>	
---	--

Teil 5 Energieausweise

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>§ 79 Grundsätze des Energieausweises (1) Energieausweise dienen ausschließlich der Information über die energetischen Eigenschaften eines Gebäudes und sollen einen übersichtlichen Vergleich von Gebäuden ermöglichen. Energieausweise sind auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs (Energiebedarfsausweis) oder auf der Grundlage des erfassten Energieverbrauchs (Energieverbrauchsausweis) nach Maßgabe der §§ 80 bis 83 auszustellen. Es ist zulässig, so-wohl den Energiebedarf als auch den Energieverbrauch anzugeben.</p> <p>(2) Ein Energieausweis wird für ein Gebäude ausgestellt. Er ist für Teile von einem Gebäude auszustellen, wenn die Gebäudeteile nach § 106 getrennt zu behandeln sind.</p>	<p>Hier hat sich nichts geändert. Der Energieverbrauchsausweis ist für neuere Gebäude mit wenigen Wohneinheiten wenig aussagekräftig. 5 Wohnungen sind m.E. eine zu geringe Stichprobengröße, das Nutzerverhalten wirkt sich noch zu stark auf das Ergebnis aus. Die Dualität von Verbrauchs- und Bedarfsausweis bleibt erhalten, das ist grundsätzlich bedauerlich; hier sind sicher weitere Anstrengungen notwendig, die <u>unterschiedliche Bedeutung herauszustellen.</u></p> <p>Hier sollte ggf. überlegt werden EA auch für Gebäudeteile auszustellen, wenn sie sich erheblich im Bedarf unterscheiden. (Dachaufstockung). Hier auch Grundsatzpositionen im Teil 2.</p>
<p>§ 80 Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen (2) Wird ein Gebäude errichtet, ist unbeschadet des Absatzes 1 nach Baubeginn und vor Fertigstellung ein Energiebedarfsausweis unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des geplanten Gebäudes auszustellen, wenn das betreffende Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum zum Kauf angeboten oder wenn die Begründung oder Übertragung eines Erbbaurechts an dem Grundstück angeboten</p>	<p>Wie soll ein Energieausweis aufgrund einer Planung erstellt werden, das geht nur als vorläufiger Ausweis. Hier werden dann aber im Kaufvertrag Eigenschaften zugesichert. Wer haftet dann für die ggf. abweichende Bauausführung? Der Ausweisaussteller?</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch, wenn das zu errichtende Gebäude, eine Wohnung oder eine sonstige selbständige Nutzungseinheit dieses Gebäudes vor Fertigstellung zur Anmietung, Pacht oder Leasing angeboten werden. Der Eigentümer hat sicherzustellen, dass der Energieausweis unverzüglich nach Baubeginn des Gebäudes ausgestellt und ihm der Energieausweis oder eine Kopie hiervon übergeben wird. Die Sätze 1 bis 3 sind für den Bauherrn entsprechend anzuwenden, wenn der Eigentümer nicht zugleich Bauherr des Gebäudes ist. Der Energieausweis nach den Sätzen 1 und 2 verliert seine Gültigkeit, wenn der Energieausweis nach Absatz 1 ausgestellt ist. Der Bauherr oder Eigentümer hat den Energieausweis der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(4) Soll ein mit einem Gebäude bebautes Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum verkauft, ein Erbbaurecht an deinem bebauten Grundstück begründet oder übertragen oder ein Gebäude, eine Wohnung oder eine sonstige selbständige Nutzungseinheit vermietet, verpachtet oder verleast werden, ist ein Energieausweis auszustellen, soweit nicht bereits ein gültiger Energieausweis für das Gebäude vorliegt. In den Fällen des Satzes 1 ist für Wohngebäude, die weniger als fünf Wohnungen haben und für die der Bauantrag vor dem 1. November 1977 gestellt worden ist, ein Energiebedarfsausweis auszustellen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn das Wohngebäude</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schon bei der Baufertigstellung das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1554) eingehalten hat oder 2. durch spätere Änderungen mindestens auf das in Nummer 1 bezeichnete Anforderungsniveau gebracht worden ist. 	<p>Hier hätte man die Chance gehabt, den ungenauen Verbrauchsausweis generell für Gebäude mit weniger als fünf Wohneinheiten abzuschaffen.</p>
<p>§ 82 Energieverbrauchsausweis (1) Werden Energieausweise auf der Grundlage des erfassten Energieverbrauchs ausgestellt, sind der witterungsbereinigte Endenergie- und Primärenergieverbrauch nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu berechnen. Die Bestimmungen des § 51 Absatz 3 über die vereinfachte</p>	<p><u>Verbrauchsenergieausweise sollten mit einer kürzen Geltungsdauer als Bedarfsausweise versehen werden und mindestens alle 3 Jahre erneuert werden. Begründung: in MFH wird der Energieverbrauch erfasst und über Betriebskostenabrech-</u></p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>Datenerhebung sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p><u>nungen regelmäßig aktualisiert. Somit ist das Ausstellen der EA kein großer Aufwand, führt aber zu Transparenz gegenüber den Nutzern.</u></p>
<p>§ 83 Ermittlung und Bereitstellung von Daten (3) Stellt der Eigentümer des Gebäudes die Daten bereit, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Daten richtig sind. Der Aussteller muss die vom Eigentümer bereitgestellten Daten sorgfältig prüfen und darf die Daten seinen Berechnungen nicht zugrunde legen, wenn Zweifel an deren Richtigkeit bestehen.</p>	<p>Dies ermöglicht nach wie vor Online-Ausweise zu Dumping Preisen. Hier hätte man aufführen können, dass für den Bedarfsausweis eine Besichtigung Vor-Ort erfolgen muss. Der Aussteller von Energieausweisen kann die benötigten Daten nur bedingt ermitteln oder vom Eigentümer des Gebäudes bereit gestellte Daten nur bedingt prüfen.</p>
<p>§ 84 Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (1) Der Aussteller hat bestehende Gebäude, für die er einen Energieausweis erstellt, vor Ort zu begehen oder sich für eine Beurteilung der energetischen Eigenschaften geeignete Bildaufnahmen des Gebäudes zur Verfügung stellen zu lassen und im Energieausweis Empfehlungen für Maßnahmen zur kosteneffizienten Verbesserung der energetischen Eigenschaften des Gebäudes (Energieeffizienz) in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen zu geben (Modernisierungsempfehlungen), es sei denn, die fachliche Beurteilung hat ergeben, dass solche Maßnahmen nicht möglich sind. Die Modernisierungsempfehlungen beziehen sich auf Maßnahmen am gesamten Gebäude, an einzelnen Außenbauteilen sowie an Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes. (2) In den Modernisierungsempfehlungen kann ergänzend auf weiterführende Hinweise in gemeinsamen Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder in Veröffentlichungen von ihnen beauftragter Dritter Bezug genommen werden. Die Bestimmungen des § 51 Absatz 3 über die vereinfachte Datenerhebung sind entsprechend anzuwenden. Sind Modernisierungsempfehlungen nicht möglich, hat der Aussteller dies im Energieausweis zu vermerken</p>	<p>Dies ermöglicht nach wie vor Online-Ausweise zu Dumping Preisen. Bildaufnahmen ersetzen keine Vor-Ort Begehung. Die Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz sind grundsätzlich problematisch, das ist nicht neu. Hier besteht ein Graubereich zwischen Ausweis des energetischen IST-Zustand des Gebäudes und einer Energieberatung „light“. Letztere ist im Rahmen der Ausweiserstellung nicht zu leisten und auch nicht zielführend. Auch ist das Berechnungsverfahren bzw. sind die Randbedingungen nicht für die Energieberatung geeignet. Die konkreten Angaben von Preisen oder gar Einsparungen wecken Erwartungen, die keinesfalls erfüllt werden können. Hier sollte der allgemeine Charakter der Angaben stärker herausgestellt werden und Angaben zu Kosten und Amortisationszeiten unterbleiben. Bedarfsausweise sind grundsätzlich mit einer Vor-Ort-Besichtigung zu verbinden. Nur so kann das Ausstellen im Internet unterbunden werden. Es macht keinen Sinn für Neubauten vorläufige Ausweise zu verlangen und für Bestandsgebäude Ausweise anhand von Fotos zu erstellen.</p>

<p>§ 85 Angaben im Energieausweis</p> <p>(1) Energieausweise müssen mindestens folgende Angaben zur Ausweisart und zum Gebäude enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Energiebedarfsausweis im Sinne des § 81 oder Energieverbrauchsausweis im Sinne des § 82 mit Hinweisen zu den Aussagen der jeweiligen Ausweisart über die energetische Qualität des Gebäudes,2. Gültigkeit des Energieausweises,3. Registriernummer, ... <p>(2) Energiebedarfsausweise im Sinne des § 81 müssen mindestens folgende weitere Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Neubau oder im Fall des § 51 Absatz 1 bei Modernisierungen eines Wohn- oder Nichtwohngebäudes: Ergebnisse der nach § 81 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 erforderlichen Berechnungen und nach Maßgabe von Absatz 7 die sich aus den Berechnungen ergebenden Treibhausgasemissionen, ausgewiesen als äquivalente Kohlendioxidemissionen, in Kilogramm pro Jahr und Quadratmeter der Gebäudenutzfläche (bei Wohngebäuden) oder der Nettogrundfläche (bei Nichtwohngebäuden), ... <p>(3) Energieverbrauchsausweise im Sinne des § 82 müssen mindestens folgende weitere Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Wohngebäuden: Endenergie- und Primärenergieverbrauch des Gebäudes für Heizung und Warmwasser entsprechend den Berechnungen nach § 82 Absatz 1 und 2 Satz 1 in Kilowattstunden pro Jahr und Quadratmeter Gebäudenutzfläche und nach Maßgabe von Absatz 7 die sich aus den Berechnungen ergebenden Treibhausgasemissionen, ausgewiesen als äquivalente Kohlendioxidemissionen, in Kilogramm pro Jahr und Quadratmeter Gebäudenutzfläche,2. bei Nichtwohngebäuden: Endenergieverbrauch für Wärme (Heizung, Warmwasserbereitung) und Endenergieverbrauch für Strom (Kühlung, Lüftung und eingebaute Beleuchtung) sowie Primärenergieverbrauch entsprechend den Berechnungen nach § 82 Absatz 1 und Satz 5 in Kilowattstunden pro Jahr und Quadratmeter Nettogrundfläche und nach Maßgabe von Ab-	<p>Es ist sicherzustellen, dass vor Vergabe der Registriernummer eine Vorschau der übermittelten Daten für den Energieausweisaussteller möglich ist! Siehe Gutachten XML-Schnittstellen März 2015</p> <p>Wir begrüßen auch die Pflichtangabe über Kohlendioxidemissionen. Die CO₂ Angaben sollten auch eine Aussage zur Nachhaltigkeit der Gebäude enthalten. Es besteht ein dramatischer Unterschied zwischen einem Beton-Glas Yuppiebutzendorf und einem hocheffizienten Holzbau (siehe z.B. Förderprogramm der Stadt München). Die konkrete Umsetzung kann im Rahmen der Rechtsverordnung geschehen.</p>
--	--

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>satz 7 die sich aus den Berechnungen ergebenden Treibhausgasemissionen, ausgewiesen als äquivalente Kohlendioxidemissionen, in Kilogramm pro Jahr und Quadratmeter Nettogrundfläche des Gebäudes; (7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zur Berechnung der Kohlendioxidemissionen für die in Energieausweisen nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 zu machenden Angaben festzulegen. Bis zum Erlass der Rechtsverordnung sind Angaben zu Kohlendioxidemissionen nach Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 nicht verpflichtend.</p>	
<p>§ 86 Einteilung in Energieeffizienzklassen von Wohngebäuden (1) Im Energieausweis ist die Effizienzklasse des Wohngebäudes entsprechend der Einteilung nach Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage 5 zu diesem Gesetz anzugeben. (2) Die Energieeffizienzklassen gemäß der Anlage 5 zu diesem Gesetz ergeben sich unmittelbar aus dem Primärenergieverbrauch oder Primärenergiebedarf.</p>	<p>Die primärenergetische Orientierung (Effizienzklassen) ist grundsätzlich zu begrüßen. Dringend Tabelle nach oben erweitern! Ja prima dass das jetzt wieder korrespondiert, aber es ist kein Verbrauchsinformationinstrument. Übergangsregelung für alte Ausweise durch Umrechnungsfaktor ermöglichen, sonst sind - noch gültige - Ausweise mit Klassen auf dem Markt nicht vergleichbar.</p>
<p>§ 87 Pflichtangaben in Immobilienanzeigen (1) Wird vor dem Verkauf, der Vermietung, der Verpachtung oder dem Leasing eines Gebäudes, einer Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Nutzungseinheit eine Immobilienanzeige in kommerziellen Medien aufgegeben und liegt zu diesem Zeitpunkt ein Energieausweis vor, so hat der Verkäufer, der Vermieter, der Verpächter, der Leasinggeber oder der Immobilienmakler sicherzustellen, dass die Immobilienanzeige folgende Pflichtangaben enthält: ...</p>	<p>Bei Verkauf, muss der Energieausweis verpflichtend vorliegen. Bei erstmaligen Verkauf einer Wohnung muss eine vorläufige Erfüllungserklärung nach § 92 vorliegen.</p>
<p>§ 88 Ausstellungsberechtigung für Energieausweise (1) Zur Ausstellung von Energieausweisen sind Personen berechtigt, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei der Errichtung von Gebäuden berechtigt sind, im Rahmen der jeweiligen Nachweisbe-</p>	<p>hier sollten aus unserer Sicht die Regelungen <u>mehr Schwerpunkt auf ausgewiesenen Sachverstand und Erfahrung als auf einen formalen Abschluss</u> gelegt werden. Mehr Offenheit für unterschiedliche Ausbildungsgänge würde eine <u>Zulassungsprüfung</u> schaffen, die nach der Komplexität der Materie (Wohngebäu-</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

rectigung.

(2) Wenn sie mindestens eine der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen sind zur Ausstellung von Energieausweisen außerdem berechtigt,

1. Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in

a) den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder

b) einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem unter Buchstabe a genannten Gebiet,

2. Personen, die

a) für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen,

b) für ein zulassungsfreies Handwerk dieser Bereiche einen Meistertitel erworben haben oder

c) auf Grund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein zulassungspflichtiges Handwerk dieser Bereiche ohne Meistertitel selbständig auszuüben,

3. staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, deren Ausbildungsschwerpunkt auch die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasser-bereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlagen umfasst.

(3) Voraussetzung für die Ausstellungsberechtigung nach Absatz 2 ist

1. während des Studiums ein Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens oder nach einem Studium ohne einen solchen Schwerpunkt eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus,

2. eine erfolgreiche Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens, die den wesentlichen Inhalten der Anlage 6 zu diesem Gesetz entspricht, oder

3. eine öffentliche Bestellung als vereidigter Sachverständiger für ein Sachgebiet im Bereich

de/Nichtwohngebäude) gestaffelt sein sollte. Mittelfristig ist ein **Berufsbild des Energieberaters** zwingend für die allgemeine, qualifizierte und akzeptierte Tätigkeit im Bereich des energiesparenden Bauens.

Was aus unserer Sicht unter anderem im Referentenentwurf völlig fehlt sind die Punkte Qualitätssicherung der Ausstellungsberechtigten und deren dauerhafte Weiterbildung sowie, dass die Bundesregierung festlegt, welche Institution auf Bundesebene den Umfang der Fort- und Weiterbildungen definiert und regelmäßig die Einhaltung überprüft (§88 sowie Anlage 6). Es ist sicherlich sinnvoll die Ausstellungsberechtigung entweder durch höhere Prüfungshürden und/oder dadurch zu begrenzen, dass nur „ausschließlich beratend tätige Handwerksmeister (oder Techniker) ohne einen Meisterbetrieb in einem Bauhaupt- oder Nebengewerbe“ ausstellungsberechtigt sind. Wie bereits geschrieben fehlt eine Qualitätssicherung für Aussteller und ausführenden Handwerksunternehmen gänzlich. Letztere sollten ebenfalls einer besonderen dauerhaften Prüfung/ Qualitätssicherung unterzogen werden wenn durch Bundesmittel geförderte Maßnahmen umgesetzt werden. Die Energieausweise stichprobenartig zu prüfen ist zwar auch wichtig, jedoch überhaupt nicht ausreichend; vielmehr sollte die QS bereits bei der Zulassung und regelmäßigen Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen beginnen!

(2)2. Zulassungsprüfung wie vom BMWi und BAFA im Januar 2016 avisiert in Gebäudeplattform; zwingende Höhe von Haftpflichtversicherungen vorgeben und perspektivisch Berufsbild Energieberatung definieren.

Inspektionsberichte bedürfen Hoch-

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>des energiesparenden Bauens oder in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus. (4) § 74 Absatz 3 ist auf Ausbildungen im Sinne des Absatzes 2 entsprechend an-zuwenden.</p>	<p>schulabschluss!!! Wer EA ausstellt sollte kein ausführendes Unternehmen leiten! 4-Augenprinzip muss gewährleistet sein. Siehe Teil 2 der Stellungnahme "Ausstellungsberechtigung"</p>
---	---

Teil 6 Finanzielle Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte und von Energieeffizienzmaßnahmen

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>§ 89 Fördermittel Die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte, die Errichtung besonders energieeffizienter und die Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude können durch den Bund bedarfsgerecht nach Maßgabe des Bundeshaushaltes gefördert werden. Gefördert werden ...</p>	<p>Hier sollte auf die Gebäudehülle erweitert werden!</p>
<p>§ 90 Geförderte Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (1) Gefördert werden können Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien zur Bereitstellung von Wärme oder Kälte, insbesondere die Errichtung oder Erweiterung von 1. solarthermischen Anlagen, 2. Anlagen zur Nutzung von Biomasse, 3. Anlagen zur Nutzung von Geothermie und Umweltwärme sowie 4. Wärmenetzen, Speichern, und Übergabestationen für Wärmenutzer, wenn sie auch aus Anlagen nach den Nummern 1 bis 3 gespeist werden. ...</p>	<p>Photovoltaikanlagen fehlen</p>
<p>§ 91 Verhältnis zu den Anforderungen an Gebäude bei der Nutzung erneuerbarer Energien (1) Maßnahmen können nicht gefördert werden, soweit sie der Erfüllung der Anforderung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3, der Pflicht nach § 53 Absatz 1 oder einer landesrechtlichen Pflicht nach § 53 Absatz 5 dienen. (2) Absatz 1 ist nicht bei den folgenden Maßnahmen anzuwenden: 1. Maßnahmen, die technische oder sonstige Anforderungen erfüllen, die a) im Falle des § 6 Absatz 1 Nummer 3 anspruchsvoller als die Anforderungen nach den</p>	<p>zu (2)4. und Photovoltaikanlagen zu (2)5. hier sollten alle Arten von Wärmesenken aufgenommen werden. Es fehlen auch Speicherverfahren.</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>§§ 37 bis 42 oder b) im Falle des § 53 Absatz 5 anspruchsvoller als die Anforderungen nach der landesrechtlichen Pflicht sind, 2. Maßnahmen, die den Wärme- und Kälteenergiebedarf zu einem Anteil decken, der a) im Falle des § 6 Absatz 1 Nummer 3 oder des § 50 Absatz 1 um 50 Prozent höher als der Mindestanteil nach den §§ 37 bis 42 oder des § 53 Absatz 3 oder b) im Falle des § 53 Absatz 5 höher als der landesrechtlich vorgeschriebene Mindestanteil ist, 3. Maßnahmen, die mit weiteren Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz verbunden werden, 4. Maßnahmen zur Nutzung solarthermischer Anlage auch für die Heizung eines Gebäudes und 5. Maßnahmen zur Nutzung von Tiefengeothermie. (3) Die Förderung kann in den Fällen des Absatzes 2 auf die Gesamtmaßnahme bezogen werden. (4) Einzelheiten werden in den Regelungen nach § 89 Satz 3 geregelt. (5) Fördermaßnahmen durch das Land oder durch ein Kreditinstitut, an dem der Bund oder das Land beteiligt sind, bleiben unberührt.</p>	
---	--

Teil 7 Vollzug

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>§ 92 Erfüllungsnachweis bei zu errichtenden Gebäuden Für ein zu errichtendes Gebäude ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch eine Erfüllungserklärung nachzuweisen, dass die Anforderungen dieses Gesetzes eingehalten werden (Erfüllungserklärung). Die Erfüllungserklärung ist nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen, soweit das Landesrecht nicht einen anderen Zeitpunkt der Vorlage bestimmt. Das Landesrecht bestimmt, wer zur Vorlage der Erfüllungserklärung an die zuständige Behörde berechtigt ist. § 93 Pflichtangaben in der Erfüllungserklärung In der Erfüllungserklärung sind für das gesamte</p>	<p>Statt eines Erfüllungsnachweises (noch ein Formular) sollte definiert sein, dass der <u>Energieausweis nach Abschluss der Baumaßnahme für den Endzustand zu erstellen einschl. Dokumentation der Berechnungsgrundlagen</u>. Das sollte im EA integriert werden, einen gesonderten Erfüllungsnachweis zu erstellen ist nicht nachvollziehbar und verursacht unnötige Bürokratie. Keine länderspezifischen Lösungen, eine bundeseinheitliche Regelung, sonst müssen 16 verschiedene Nachweise in der Software implementiert werden!</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>Gebäude oder, soweit die Berechnungen für unterschiedliche Zonen zu erfolgen haben, stattdessen für jede Zone, unter Beachtung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Berechnungsvorgaben, technischen Anforderungen und Randbedingungen die zur Überprüfung erforderlichen Angaben zu machen. Das Landesrecht bestimmt den näheren Umfang der Nachweispflicht.</p>	
<p>§ 99 Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage</p> <p>(1) Die zuständige Behörde (Kontrollstelle) unterzieht Inspektionsberichte über Klimaanlage nach § 78 und Energieausweise nach § 79 nach Maßgabe der folgenden Absätze einer Stichprobenkontrolle.</p> <p>(2) Die Stichproben müssen jeweils einen statistisch signifikanten Prozentanteil aller in einem Kalenderjahr neu ausgestellten Energieausweise und neu ausgestellten Inspektionsberichte über Klimaanlage erfassen.</p> <p>.....</p> <p>(4) Die gezogene Stichprobe von Energieausweisen wird von der Kontrollstelle auf der Grundlage der nachstehenden Optionen oder gleichwertiger Maßnahmen überprüft:</p> <p>1. Validitätsprüfung der Eingabe-Gebäudedaten, die zur Ausstellung des Energieausweises verwendet wurden, und der im Energieausweis angegebenen Ergebnisse,</p> <p>(4) 3. vollständige Prüfung der Eingabe-Gebäudedaten, die zur Ausstellung des Energieausweises verwendet wurden, vollständige Überprüfung der im Energieausweis angegebene-</p>	<p>Eine Kontrolle des Vollzugs ist unseres Erachtens nicht durch Stichprobenerhebung aus dem Kollektiv der registrierten Energieausweise und Inspektionsberichte gegeben. Dies wäre so, als würde man im Straßenverkehr die Raser durchwinken und die angemessen Fahrenden zur Kontrolle ihrer Papiere auf den Standstreifen bitten. Die Folge davon ist, dass sich eine sehr große (unserer Beobachtung nach der überwiegende Anteil) und zunehmende Zahl der Ausweispflichtigen erst gar nicht registrieren. <u>Einzuführen sind also Mechanismen und Prozesse, um die Ausweispflicht selbst stärker zu überwachen.</u></p> <p>Eine Prüfung lässt eine eindeutige Zuweisung von "Gültigkeit" nicht zu. Insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der DIN V 18599 als (demnächst) alleinige Berechnungsmethodik, ist der Ausweisaussteller solange an selbst erarbeitete Profizuweisung gebunden, wie nicht für alle in der Praxis vorkommende Aufgabenstellungen definierte Profile in der DIN 18599 enthalten sind. Gerade bei Nichtwohngebäuden (NWG) ist eine Auflistung von Profilen die alle Aufgabestellungen abdeckt nicht zu erwarten.</p> <p>Die Option der Inaugenscheinnahme eines Gebäudes ist zu begrüßen. Sie kann insbesondere im Zweifelsfalle eine Klärung herbeiführen. Sie könnte</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>nen Ergebnisse einschließlich der abgegebenen Modernisierungsempfehlungen und, falls dies insbesondere auf Grund des Einverständnisses des Eigentümers des Gebäudes möglich ist, Inaugenscheinnahme des Gebäudes zur Prüfung der Übereinstimmung zwischen den im Energieausweis angegebenen Spezifikationen mit dem Gebäude, für das der Energieausweis erstellt wurde.</p> <p>(5) Aussteller von Energieausweisen sind verpflichtet, Kopien der von ihnen ausgestellten Energieausweise und der zu deren Ausstellung verwendeten Daten und Unterlagen zwei Jahre ab dem Ausstellungsdatum des jeweiligen Energieausweises aufzubewahren, um die Durchführung von Stichprobenkontrollen und Bußgeldverfahren zu ermöglichen.</p>	<p>auf Antrag des Ausweisausstellers im Vorfeld eines Bußgeldverfahrens als Möglichkeit zur Vermeidung eines Rechtsstreites fest im Verfahren verankert werden. Unabhängig davon bleiben die Fragen der Überwachung und Prüfung der Ausführung sowie die Position des Ausstellers in der Ausführungsphase unbeantwortet.</p> <p>Bei der Archivierung der zur Erstellung notwendigen Unterlagen sollte eine Beschränkung auf digital vorliegende Unterlagen erfolgen.</p>
<p>§ 100 Nicht personenbezogene Auswertung von Daten</p> <p>(1) Die Kontrollstelle kann den nicht personenbezogenen Anteil der Daten, die sie im Rahmen des § 999 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, 6 Satz 1 bis 4 und Absatz 8 erhoben und gespeichert hat, unbefristet zur Verbesserung der Erfüllung von Aufgaben der Energieeinsparung auswerten. Die Kontrollstelle darf der Bundesregierung Daten nach Satz 1 zum Zweck der Auswertung zur Verfügung stellen.</p>	<p>Das sehen wir sehr kritisch, da eine Gebühr verlangt wird für die Registrierung, zeitgleich aber das DIBT damit eine Datenbank aufbaut und damit Geld verdient die Ergebnisse auszuwerten.</p>
<p>§ 101 Erfahrungsberichte der Länder</p> <p>Die Länder berichten der Bundesregierung erstmals zum 1. März 2020, danach alle drei Jahre, über die wesentlichen Erfahrungen mit den Stichprobenkontrollen nach § 97. Die Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.</p>	<p>Das Wort „erstmal“ ist zu streichen, denn die Länder berichten ja bereits zum 01.03.2017 über Ihre Erfahrungen.</p>
<p>§ 102 Befreiungen</p> <p>(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben auf Antrag von den Anforderungen dieses Gesetzes zu befreien, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ziele dieses Gesetzes durch andere als in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden, 2. die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. 	<p>(2) „Unbillige Härten“ ist unbedingt zu definieren, siehe die Regelung in Hessen zum § 25 der EnEV</p> <p><u>Eine Befreiung auf Grundlage einer reinen betriebswirtschaftlichen Betrachtung berücksichtigt keine Klimaschutzrelevanten Aspekte. Sofern das GEG den Klimaschutz fördern soll, muss der § 102 eine detaillierte Vorgabe zur Ermittlung von Härtefällen unter Berücksichtigung des</u></p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können. (2) Absatz 1 ist auf die Vorschriften von Teil 5 nicht anzuwenden.</p>	<p><u>Klimaschutzes geben. Hier ist eine entsprechende Verordnung notwendig. Die Betrachtung von Gesamtstrombilanzen und Lebenszyklen sind mit zu berücksichtigen. Siehe Teil 2 der Stellungnahme "Wirtschaftlichkeit"</u></p>
--	---

Teil 8 Besondere Gebäude, Ordnungswidrigkeiten, Anschluss- und Benutzungszwang

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>§ 103 Gebäude für die Unterbringung von Asylbegehrenden (1) Gebäude, die bis zum 31. Dezember 2018 geändert, erweitert oder ausgebaut werden, um sie als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu nutzen, sind von den Anforderungen des § 49 befreit. Die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten. (2) Für bereits errichtete Gebäude, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden und von Behörden genutzt werden, und die bis zum 31. Dezember 2018 im Sinne von § 53 Absatz 2 grundlegend renoviert werden, um sie als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu nutzen, entfällt die Pflicht nach § 53 Absatz 1. (3) Gebäude, die als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes genutzt werden, sind bis zum 31. Dezember 2018 von der Verpflichtung nach § 48 Absatz 1 befreit. (4) Im Übrigen kann die zuständige Landesbehörde bei Anträgen auf Befreiung nach § 102 Absatz 1 Nummer 2, die bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden, von einer unbilligen Härte ausgehen, wenn die Anforderungen und Pflichten nach diesem Gesetz im Einzelfall die Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes erheblich</p>	<p>Asylunterkünfte mussten im vorvergangenen Jahr sehr rasch aufgebaut werden, um der stark anwachsenden Bewerberzahlen Rechnung zu tragen. In dieser Phase wurde ein Gesetzespaket geschnürt, das zahlreiche echte oder vermeintliche Hemmnisse beseitigen sollte. Dieser Zustand ist nun nicht mehr gegeben, es stehen mehr Unterkünfte als benötigt zur Verfügung und es ist zudem fraglich, ob der Bau von Unterkünften unter anderen Prämissen stehen sollte als andere Gebäude. Werden letztere doch über einen sehr langen Zeitraum und auch mit unterschiedlichen Nutzungen betrieben. <u>Der Passus sollte aus unserer Sicht gestrichen werden.</u> Künftig ähnliche Fälle können über § 102 geregelt werden</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>verzögern würde. (5) Die Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes nach § 2 Absatz 2 sind bis zum 31. Dezember 2018 auch für die in § 2 Absatz 2 Nummer 6 genannten Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren anzuwenden, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu dienen.</p>	
<p>§ 104 Kleine Gebäude und Gebäude aus Raumzellen Werden bei zu errichtenden kleinen Gebäuden die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten der Außenbauteile nach § 49 eingehalten, gelten die Anforderungen des § 6 Absatz 1 als erfüllt. Satz 1 ist auf Gebäude entsprechend anzuwenden, die für eine Nutzungsdauer von höchstens fünf Jahren bestimmt und aus Raumzellen von jeweils bis zu 50 Quadratmetern Nutzfläche zusammengesetzt sind.</p>	<p>Die Ausnahme bezieht sich sicher ebenfalls auf § 10 nicht auf § 6. Der falsche Verweis sollte korrigiert werden.</p>
<p>§ 105 Baudenkmal</p>	<p><u>Ja das muss so bleiben</u></p>
<p>§ 106 Gemischt genutzte Gebäude (1) Teile eines Wohngebäudes, die sich hinsichtlich der Art ihrer Nutzung und der gebäudetechnischen Ausstattung wesentlich von der Wohnnutzung unterscheiden und die einen nicht unerheblichen Teil der Gebäudenutzfläche umfassen, sind getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln.</p>	<p>Nicht unerheblichen Teil: Was heißt das konkret?</p>
<p>(3) Die Berechnung von Trennwänden und Trenndecken zwischen Gebäudeteilen richtet sich in den Fällen der Absätze 1 und 2 nach § 31.</p>	<p>Ist unseres Erachtens obsolet (wie § 31)</p>
<p>§ 107 Quartierslösungen (1) Bauherren oder Eigentümer, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, können Vereinbarungen über eine gemeinsame Versorgung ihrer Gebäude mit Wärme oder Kälte treffen, um die Anforderungen nach § 10 Absatz 1 oder nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 jeweils zu erfüllen. Gegenstand von Vereinbarungen nach Satz 1 können insbesondere sein 1. die Errichtung und der Betrieb gemeinsamer Anlagen zur dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Wärme und Käl-</p>	<p>Die Möglichkeit von Quartierslösungen wird begrüßt.</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

<p>te aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung,</p> <p>2. die gemeinsame Erfüllung der Anforderung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3</p> <p>3. die Benutzung von Grundstücken, deren Betreten und die Führung von Leitungen über Grundstücke.</p> <p>(2) Die Anforderungen nach § 10 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 sind für jedes Gebäude, das von einer Vereinbarung im Sinne des Absatzes 1 erfasst wird, einzuhalten.</p> <p>(3) Treffen Bauherren oder Eigentümer eine Vereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung der Anforderung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3, muss der Wärme- und Kältebedarf ihrer Gebäude insgesamt in einem Umfang durch Maßnahmen nach den §§ 37 bis 46 gedeckt werden, der mindestens der Summe entspricht, die sich aus den einzelnen Deckungsanteilen nach den §§ 37 bis 46 ergibt.</p> <p>(4) Dritte, insbesondere Energieversorgungsunternehmen, können an Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 beteiligt werden. § 24 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Eine Vereinbarung im Sinne des Absatzes 1 bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschriften eine andere Form vorgeschrieben ist.</p>	
--	--

Teil 9 Übergangsvorschriften

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
<p>§ 112 Übergangsvorschriften für Energieausweise</p> <p>(2) Energiebedarfsausweise für Wohngebäude, die nach Fassungen der Energieeinsparverordnung, die vor dem 1. Oktober 2007 gegolten haben, ausgestellt worden sind, stehen Energieausweisen im Sinne des § 80 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 4 bis 8 sowie des § 87 gleich. Sie verlieren ihre Gültigkeit, wenn nach § 80 Absatz 3 ein neuer Energieausweis erforderlich wird, spätestens aber zehn Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf Energieausweise, die vor dem 1. Oktober 2007 ausgestellt worden sind</p>	<p>Unnötig. Oktober 2007 plus 10 Jahre = Oktober 2017.</p>

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Artikel 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zitat GEG-Referentenentwurf	Kommentar/Vorschlag
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft: ...	<p>Insbesondere die Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung im Bundesanzeiger und dem 01.01.2018 erscheint uns zu kurz für die Anpassung der Software, die Schulung auf die DIN V 18599 und die Einführung der übrigen Regularien.</p> <p><u>Für „handwerklich machbar“ halten wir das Frühjahr 2018 (01.04.2018).</u></p>